



Abfallwirtschaftskonzept 2020 – 2024 für den Landkreis Harburg

Impressum

Auftraggeber: Landkreis Harburg

Auftragnehmer: Sweco GmbH

Harburger Straße 25
21680 Stade

Bearbeitung: Herr Kiene, Herr Piepenburg

Bearbeitungszeitraum: August 2019 – August 2020

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
1	1
1.1	1
1.2	3
1.3	3
2	5
2.1	5
2.2	6
2.3	7
2.4	8
2.5	9
2.5.1	9
2.5.2	10
2.5.3	13
2.5.4	13
2.5.5	13
2.6	14
2.6.1	15
2.6.2	16
2.6.3	16
2.6.4	16
2.6.5	16
2.6.6	16
2.6.7	17
2.6.8	17
2.6.9	17
2.6.10	17
2.6.11	17
2.6.12	17
2.6.13	18
2.6.14	18
2.6.15	18
2.7	18
3	20
3.1	20

	Seite	
3.2	Abfallmengen und –zusammensetzung	20
3.2.1	Abschätzung der Entwicklung beim Biomüll	22
3.2.2	Abschätzung der Entwicklung beim Hausmüll	22
3.2.3	Abschätzung der Entwicklung beim Grünabfall	22
3.2.4	Abschätzung der Entwicklung beim Altpapier	23
3.2.5	Abschätzung der Entwicklung bei den sonstigen Abfällen	23
4	Zielvorstellungen	24
4.1	Klimaschutz	24
4.2	Förderung der Abfallvermeidung	24
4.2.1	Abfallberatung	25
4.2.2	Abfallgebühren	25
4.2.3	Förderung der Wieder-/ Weiterverwendung	26
4.2.3.1	Möbelscheunen und Sperrmüllbörse	26
4.2.3.2	Sammlung von Alttextilien	26
4.2.3.3	Vermittlungsstellen für Baumaterialien und Bauelemente (Baustoffbörsen)	26
4.2.3.4	Lebensmittelreste	27
4.2.3.5	Reparaturnetzwerke und Sharing-Modelle	27
4.2.4	Umweltfreundliche Beschaffung	27
4.2.5	Ökoprotit-Konzept	28
4.2.6	Abfallmanagement der kreiseigenen Abteilungen und Betriebe	28
4.3	Förderung der Abfallverwertung	29
4.3.1	Prüfung und Anpassung an neue gesetzliche Regelungen	29
4.3.2	Abfallberatung	30
4.3.3	Förderung der Eigenkompostierung	30
4.3.4	Biotonne	30
4.3.5	Grünabfälle	31
4.3.6	Bau- und Abbruchabfälle	32
4.3.7	Kommunale Wertstofftonne/ Wertstoffsack	32
4.4	Struktur der Abfallentsorgung	34
4.4.1	Nachweis der Entsorgungssicherheit	34
4.4.2	Anpassung der Abfallbewirtschaftung an die Gewerbeabfallverordnung und die Altholzverordnung	34
4.4.3	Effizienzsteigerung bei der Abfallerfassung	35
4.4.4	Abfallannahmestellen und Entsorgungsanlagen	36
4.5	Digitalisierung	39
4.5.1	Abfallberatung	39
5	Zusammenfassung und Fazit	40

	Seite
<h2>Abbildungsverzeichnis</h2>	
Abbildung 2-1: Entwicklung der Abfallmengen 2014 – 2019, Abfälle mit mehr als 5 % Mengenanteil	14
Abbildung 2-2: Entwicklung der Abfallmengen 2014 – 2019, Abfälle mit weniger als 5 % Mengenanteil	15
Abbildung 2-3: Gebühren und Entgelte für die Abfallbewirtschaftung gemäß Gebührenkalkulation 2020	19
Abbildung 2-4: Kosten der Abfallbewirtschaftung gemäß Gebührenkalkulation 2020	19
Abbildung 3-1: Entwicklung der Hauptabfallmengen je Einwohner*in	21
Abbildung 4-1: Lage der Entsorgungsanlagen/Annahmestellen im Landkreis Harburg (ohne Möbelscheunen) [Darstellung aus NAVIGATOR des Landkreises Harburg (https://navigator.landkreis-harburg.de)]	37
<h2>Tabellenverzeichnis</h2>	
Tabelle 1-1: Bevölkerungszahlen und Katasterfläche per Stichtag 31.12.2018. (© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2019, LSN-Online: Tabelle A100001G)	3
Tabelle 2-1: Beauftragte Dritte für Aufgaben der Abfallwirtschaft	5

Abkürzungen

AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen
ABS	Abfallbewirtschaftungssatzung
AGS	Abfallgebührensatzung
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung)
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz)
BImSchV	Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
kg/E·a	Kilogramm pro Einwohner und Jahr
km ²	Quadratkilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz), geplante Novellierung aktuell im Beteiligungsverfahren, Verabschiedung voraussichtlich Juli 2020
LROP-VO	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LK	Landkreis
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MJ/t	Megajoule pro Tonne
MVR	Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Hamburg)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
örE	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PfIAbfVO	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung)
PPK	Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier)
t/a	Tonne pro Jahr
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz)
VersatzV	Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung)

Literaturverzeichnis/ verwendete Unterlagen

- [1] Demographie-Gutachten Landkreis Harburg, erstellt von der CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH, Hannover, Oktober 2019.
- [2] Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2019 [Download unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/abfall/bilanzen_plaene/abfallwirtschaftsplan/94709.html].
- [3] Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Juli 2013 [Download unter: <https://www.bmu.de/publikation/abfallvermeidungsprogramm-des-bundes-unter-beteiligung-der-laender/>].
- [4] Eckpunkte der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR II 2, 25.06.2019 [Hintergrundpapier zur Novellierung [Download unter <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-der-abfallrahmenrichtlinie-der-europaeischen-union/>].
- [5] Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern: Leitfaden ressourceneffiziente Beschaffung, Stand Januar 2014 [Download unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/LF_Ressourceneffizienz_02_2014.html?nn=3631298].

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Anforderungen an die Abfallwirtschaft ergeben sich im Wesentlichen aus der EG-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG), aber auch aus der EG-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG).

Die Abfallrahmenrichtlinie wurde mit dem am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in bundesdeutsches Recht umgesetzt. Zur Umsetzung der Verpackungsrichtlinie diente bis 31.12.2018 die Verpackungsverordnung, seit 01.01.2019 das Verpackungsgesetz (VerpackG). Zur weiteren Konkretisierung dienen zudem eine Vielzahl untergesetzlicher Regelungen sowie auch Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei den wesentlichen Vorschriften handelt es sich um die:

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV),
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV),
- Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV),
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV),
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV),
- Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige und Erlaubnisverordnung - AbfAEV),
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV),
- Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV),
- 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV),
- 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV),
- Altölverordnung (AltöIV).

Außerdem werden für bestimmte Abfälle und Erzeugnisse Anforderungen an deren Rücknahme sowie an deren Verwertung und Beseitigung in folgenden Regelwerken festgelegt:

- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG),

- Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV).

Auf Landesebene konkretisiert das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) vom 14. Juli 2003 den rechtlichen Handlungsrahmen und verpflichtet in § 2 jede Person dazu, sich so zu verhalten, dass nicht unnötig Abfälle entstehen und dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung nicht unnötig erschwert wird. In § 3 werden u.a. die Landkreise verpflichtet, die Pflicht nach § 2 vorbildhaft zu erfüllen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) werden zusätzlich folgende Pflichten auferlegt:

- Bevorzugung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Erzeugnissen (als öffentliche Stelle, § 3),
- jährliche Erstellung einer Abfallbilanz, deren Veröffentlichung und Mitteilung an die oberste Abfallbehörde und die Landesstatistikbehörde (§ 4),
- Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus und dessen Fortschreibung (siehe Kap. 1.2) (§ 5),
- Schaffung von Einrichtungen (ggf. durch Dritte), die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 7),
- regelmäßige Beratung und Information der Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer sowie der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (§ 8),
- Sammlung und Entsorgung verbotswidrig im Wald oder in der übrigen freien Landschaft lagernder Abfälle, soweit das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt ist (§10),
- Aufstellung von Satzungen, die den Anschluss an die Einrichtungen der kommunalen Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen regeln (§ 11).

Weitere landesrechtliche Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen sind in folgenden Verordnungen und Runderlassen festgelegt:

- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO),
- Gemeinsamer Runderlass zu perfluorierten Tensiden in kommunalen Klärschlämmen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung,
- Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24.02.1995 (Untersuchungsstellenverordnung),
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO).

Die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Der Landkreis Harburg hat folgende Satzungen für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erlassen:

- Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg (Abfallbewirtschaftungssatzung, ABS) vom 20.12.2017.
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung, AGS) vom 20.12.2017 sowie Nachtragsatzungen vom 06.03.2018 und vom 19.12.2018.

1.2 Verpflichtung zur Aufstellung und Vorgehen

Der Landkreis Harburg ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Er hat nach § 21 KrWG in Verbindung mit § 5 NAbfG die Pflicht ein Abfallwirtschaftskonzept für sein Gebiet für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Voraus aufzustellen und dieses regelmäßig fortzuschreiben.

Die Fortschreibung des bestehenden Abfallwirtschaftskonzeptes (2015 - 2019) für die Jahre 2020 bis 2024 wird hiermit vorgelegt.

Das Abfallwirtschaftskonzept beschreibt die aktuelle Situation der Abfallwirtschaft im Landkreis Harburg (u.a. Struktur der Abfallwirtschaft, vertragliche Bindung Dritter, Abfallmengen, Entsorgungswege) und legt abfallwirtschaftliche Ziele und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, und zur Beseitigung der Abfälle, die im Entsorgungsgebiet anfallen, fest. Unter Berücksichtigung von Prognosen der Bevölkerungsentwicklung und der Abfallmengen erfolgen eine Bewertung der aktuellen Situation und eine Beschreibung möglicher Maßnahmen für eine Optimierung der zukünftigen Abfallwirtschaft im Landkreis.

1.3 Entsorgungsgebiet

Der Landkreis Harburg liegt zwischen den niedersächsischen Landkreisen Stade, Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Lüneburg, der Stadt Hamburg sowie dem schleswig-holsteinischen Kreis Herzogtum Lauenburg (getrennt durch die Elbe). Zusammen mit diesen und vielen weiteren niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Kreisen ist er Teil der Metropolregion Hamburg (ca. 5,3 Mio. Menschen auf ca. 28.500 km²).

Der Landkreis Harburg ist überwiegend ländlich strukturiert. Besiedlungsschwerpunkte sind die Städte Buchholz i.d.N. und Winsen, die Gemeinden Seevetal und Neu Wulmstorf und die Samtgemeinde Tostedt. Mit einer Fläche von rund 1.250 km² und einer Einwohnerzahl von 252.776 (Stichtag 31.12.2018) zählt der Landkreis Harburg zu den größeren Landkreisen in Niedersachsen. Dies wird auch durch die Einwohnerdichte von 202 Einwohnern je km² deutlich (Tabelle 1-1).

Tabelle 1-1: Bevölkerungszahlen und Katasterfläche per Stichtag 31.12.2018. (© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2019, LSN-Online: Tabelle A100001G)

Landkreis Harburg	Bevölkerung			Fläche [km ²]*	Einwohner je km ²
	Insgesamt	Männlich	Weiblich		
Landkreis Harburg, gesamt	252.776	124.502	128.274	1.248,45	202,5
Stadt Buchholz i.d. Nordheide	39.272	18.860	20.412	74,76	525,3
Gemeinde Neu Wulmstorf	21.136	10.599	10.537	56,34	375,2
Gemeinde Rosengarten	13.553	6.703	6.850	63,79	212,5
Gemeinde Seevetal	41.506	20.256	21.250	105,33	394,1
Gemeinde Stelle	11.156	5.621	5.535	38,76	287,8

Landkreis Harburg	Bevölkerung			Fläche [km ²]*	Einwohner je km ²
	Insgesamt	Männlich	Weiblich		
Stadt Winsen (Luhe)	34.896	17.107	17.789	109,77	317,9
Samtgemeinde Elbmarsch	12.749	6.452	6.297	81,31	156,8
Samtgemeinde Hanstedt	14.710	7.271	7.439	198,65	74,0
Samtgemeinde Hollenstedt	11.697	5.889	5.808	110,73	105,6
Samtgemeinde Jesteburg	11.147	5.357	5.790	37,91	294,0
Samtgemeinde Salzhausen	14.426	7.179	7.247	148,96	96,8
Samtgemeinde Tostedt	26.528	13.208	13.320	222,14	119,4

Seit 1973 ist die Bevölkerungszahl des Landkreises mit zwei Ausnahmen (Abnahmen von etwa 3 % im Vergleich zum Vorjahr in den Jahren 1987 und 2011) kontinuierlich gewachsen. Allerdings betrug der jährliche Zuwachs im Mittel der letzten 10 Jahre nur noch etwa 0,3 % während er in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts bei meist über 1,5 % lag.

Für die Zukunft hat das Landesamt für Statistik einen Bevölkerungszuwachs bis 31.12.2022 auf 262.227 Einwohner und bis 2027 auf 272.943 Einwohner berechnet, wobei der Anteil der 25 bis 45-Jährigen und vor allem der Anteil der über 65-Jährigen am stärksten zunehmen wird [Kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2022 und 2027, Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) 2019].

2 Abfallentsorgung im Landkreis Harburg

2.1 Aufgaben und Struktur der Abfallwirtschaft

Der Landkreis Harburg ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, die auf seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die nicht verwertbaren Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen und zu entsorgen. Hierbei sollen Recycling oder Verwertung vorrangig vor der Beseitigung erfolgen.

Der Landkreis Harburg nimmt seine Aufgaben als öRE durch den Betrieb Abfallwirtschaft wahr, der als Nettoeregietrieb geführt wird. Zu den Aufgaben des Betriebes Abfallwirtschaft gehören u.a. die:

- Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges
- Gebührenkalkulation, Gebührenveranlagung und Gebühreneinzug
- ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung
- Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung und Kundenbetreuung
- Unterhaltung und Betrieb der Entsorgungsanlagen (vgl. Kap. 2.5.5)
- Koordination der Nachsorgemaßnahmen für die Altdeponien im Landkreis

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landkreis Harburg privater Firmen. Die Leistungen zur Beauftragung Dritter werden (europaweit) ausgeschrieben und sind teilweise langfristig angelegt. Die derzeit bestehenden vertraglichen Bindungen mit Dritten werden in Tabelle 2-1 dargestellt.

Tabelle 2-1: Beauftragte Dritte für Aufgaben der Abfallwirtschaft

Dienstleistung und beauftragter Dritter	Laufzeit	optional bis
Sammlung und Entsorgung gefährlicher Abfälle: Fa. Karl Meyer Umweltdienste Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg	01.01.2020 - 31.12.2021	31.12.2022
Grünabfall-Straßensammlung: Fa. Otto Dörner Entsorgung, Hamburg	01.01.2017 - 31.12.2020	31.12.2021
Einsammlung von Sperrmüll: Fa. Otto Dörner Entsorgung, Hamburg	01.01.2017 - 31.12.2022	31.12.2024
Altpapiersammlung und –verwertung: Smurfit Kappa Recycling GmbH, Hamburg	01.01.2017 - 31.12.2022	31.12.2024
Einsammlung von Hausmüll und Bioabfällen: Fa. Otto Dörner Entsorgung, Hamburg	15.04.2019 - 31.03.2025	31.03.2029
Entsorgung von Siedlungsabfällen: Bietergemeinschaft Müllverwertungsanlage Rügenberger Damm/Stadtreinigung Hamburg	15.04.2019 - 31.03.2026	31.03.2028
Verwertung von Sperrmüll: Bietergemeinschaft Müllverwertungsanlage Rügenberger Damm/Stadtreinigung Hamburg	15.04.2019 - 31.03.2026	31.03.2028
Umschlag, Transport und Verwertung von Bioabfällen: Fa. Heinz Husen GmbH, Buchholz i.d.N.	15.04.2019 - 31.03.2029	31.03.2035

Dienstleistung und beauftragter Dritter	Laufzeit	optional bis
Verwertung von Bioabfällen: Stadtreinigung Hamburg	15.04.2019 - 31.03.2029	31.03.2035

Planungen und Maßnahmenvorschläge im Rahmen dieses Abfallwirtschaftskonzeptes müssen die Langfristigkeit der bestehenden Verträge berücksichtigen.

2.2 Klimaschutz

Für den Schutz des Klimas, d.h. eine Begrenzung der Erderwärmung, werden bundesweit verschiedene Möglichkeiten diskutiert und Maßnahmen umgesetzt. Im Bereich der Abfallwirtschaft des Landkreises Harburg werden derzeit zwei unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt: Produktion erneuerbarer Energie durch den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf der Altdeponie Drage und Belüftung/ Stabilisierung der Altdeponie Dibbersen zur Vermeidung klimawirksamer Methanemissionen.

Altdeponie Drage

Auf der ehemaligen Deponie Drage wurden bis 1988 Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle und Klärschlamm abgelagert. Die Deponie befindet sich seither in der Nachsorgephase und wurde 1993 rekultiviert. Die Deponie Drage zeigte sich von der Geländeform her hervorragend geeignet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stieg die Nachfrage nach Freiflächenstandorten stetig an, so dass sich der Landkreis Harburg im Jahr 2011 entschloss, mit der Freigabe der Deponiefläche für eine PV-Anlage einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ein eigenständiger Betrieb einer PV-Anlage kam aus gebührenrechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht. Daher wurde beschlossen, eine Teilfläche der Deponie Drage (ca. 3,3 ha) für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich einer Verlängerungsoption von zweimal 5 Jahren zu verpachten. Im August 2013 konnte die PV-Anlage mit einer jährlichen Leistung von 1.650.000 kWh in Betrieb genommen werden. Mit dieser Leistung können 470 Haushalte pro Jahr mit Strom versorgt werden. Über 1.000 t Kohlendioxidäquivalente werden jährlich eingespart.

Altdeponie Dibbersen

Die Altdeponie Dibbersen wurde von 1982 bis 1993 betrieben, bis Ende 1994 rekultiviert und befindet sich seither in der Nachsorgephase. Die basisgedichtete Deponie verfügt über eine Sickerwasserfassung und über ein Gasfassungssystem. Die bisherigen 17 Jahre der Nachsorge seit Beendigung der Rekultivierung haben gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich der Sickerwasser- und Gasbildung die bisher rechtlich vorgegebene Mindestdauer der Nachsorgephase von Hausmülldeponien von 30 Jahren nicht realistisch erscheint. Trotz der aufgetragenen mineralischen Oberflächenabdichtung fällt Sickerwasser an, das mit Schadstoffen belastet ist und weiterhin kostenintensiv behandelt werden muss.

Beim Deponiegas ist seit 1995 eine kontinuierliche Abnahme der Menge und der Methankonzentration festzustellen. Die Verwertung des Deponiegases durch Verstromung wurde im Sommer 2013 wegen unwirtschaftlicher Methangehalte eingestellt. Anschließend wurde übergangsweise eine Schwachgasfackel eingesetzt. Nach Voruntersuchungen in

2013, einer Optimierung des Gasfassungssystems und eines Probetriebs erfolgt seit 2016 die Belüftung der Deponie, die sog. in situ-Stabilisierung, im Regelbetrieb. Hierdurch wird eine Beschleunigung der biologischen Umsetzung der noch verfügbaren organischen Substanz ermöglicht. Damit wird zum einen eine umweltgerechte und wirtschaftliche Überführung der Deponie in einen emissionsarmen Zustand bewirkt. Zum anderen wird ein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet, da das treibhauswirksame Methan, das sonst noch über einige Jahrzehnte entstehen würde, gar nicht mehr gebildet wird. Durch den Einsatz des Verfahrens der Niederdruckbelüftung wird eine Vermeidung klimarelevanter Emission in einer Größenordnung von bis zu 80.000 Tonnen an Kohlendioxidäquivalenten erzielt, was einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Für diese Klimaschutz-Initiative erhielt der Landkreis Harburg die damalige Förderungshöchstsumme von 250.000 Euro vom Bundesumweltministerium (Nationale Klimaschutzinitiative).

Zur Reduzierung der Sickerwassermenge nach der Überführung der Deponie in einen emissionsarmen Zustand ist die nachträgliche Aufbringung eines zweiten Dichtungselementes (Kunststoffdichtungsbahn) geplant.

2.3 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Betrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Harburg führt eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch. Neben dem umfangreichen Internetangebot können die Kunden telefonisch (Montag bis Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr) oder per E-Mail mit der Abfallberatung Kontakt aufnehmen und sich über die Abfallentsorgung, aber auch über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte informieren. Zusätzlich werden die Bürger*innen über regionale Zeitungen informiert und es werden jährlich die wesentlichen Informationen über die Abfallberatung, die Abfallsammlung, die verschiedenen Abfälle und deren Trennung sowie zu den Entsorgungsanlagen, zu Abfuhrtermin und zu Wiederverwendung in der Broschüre „Tipps & Termine“ an alle Haushalte im Landkreis verteilt. Als Sonderveröffentlichungen stehen z.B. die Broschüre "Eine reizende Familie - Gifte & Co. im Haushalt" mit ausführlichen Informationen zur Vermeidung und den richtigen Umgang mit Problemabfällen und der Ratgeber "Kompostieren im eigenen Garten" zur Verfügung.

Im Landkreis Harburg steht zudem ein DV-gestütztes Beschwerdemanagement zur Kundenbetreuung und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung beauftragter Dritter auf Basis von Access-Datenbanken zur Verfügung. Über dieses System werden auch Meldungen über im Wald oder in der übrigen freien Landschaft verbotswidrig lagernde Abfälle entgegengenommen. Das System sollte für die zukünftigen Anforderungen an digitale Informationsübermittlungen vorbereitet werden. Der Landkreis Harburg plant daher die Einführung einer neuen internetbasierten Software, mit der die Entsorgungsplanung (-disposition) durch die mit der Entsorgung beauftragten Firmen und das Beschwerdemanagement durch den Landkreis Harburg erfolgen kann. Für die Bürger*innen wird auch der Zugang mittels einer Smartphone-App möglich sein. (siehe Kap. 4.5.1).

Im Internet (<https://abfallwirtschaft.landkreis-harburg.de>) werden ausführliche Informationen über die folgenden Dienstleistungen und Themen sowie Servicedienstleistungen zur Verfügung gestellt:

- Abfall von A - Z
- Abfuhrtermine
- Sperrmüllanmeldung

- Verkaufsstellen für Grünabfallsäcke, Wertstoffschnüre und Beistellsäcke
- Ausgabestellen für Gelbe Säcke
- Schadstoffmobil
- Rücknahme von Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren
- Standorte Altglascontainer
- Sperrmüllbörse
- Abfallbehälter
- Bestellung von Abfallbehältern
- Abfallgebühren
- Sonderabfälle
- Entsorgungsanlagen
- Tipps & Termine
- Abfallrecht (Abfallbewirtschaftungssatzung, Abfallgebührensatzung)
- Entsorgung von Gewerbeabfällen
- Ansprechpartner
- Entsorgungsunternehmen
- Formulare

Außerdem werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit weiterhin folgende Maßnahmen bzw. Aktionen durchgeführt:

- Betreuung von Schulen und Kindergärten (kostenfreie Ausleihe einer "Kindergartenkiste" mit Spielen und Bastelideen zum Thema Abfall; bedarfsgerechte Informationen für Schulen),
- Organisation von Besichtigungsterminen auf den kreiseigenen Entsorgungsanlagen,
- Abfallberatung und Kundenbetreuung für Privathaushalte und Gewerbebetriebe,
- Förderung und finanzielle Unterstützung der gemeindlich organisierten jährlichen „Schredderaktionen“,
- Unterstützung von Müllsammelaktionen durch Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Schutzkleidung sowie Abholung der Abfälle.

2.4 Abfallvermeidung

Die Abfallvermeidung steht an oberster Stelle der fünfstufigen Abfallhierarchie im europäischen und bundesdeutschen Abfallrecht (§ 6 KrWG). Neben der allgemeinen Pflicht (§ 2 NAbfG) und der besonderen Pflicht öffentlicher Stellen (§ 3 NAbfG) zur Abfallvermeidung sind die öRE gemäß § 8 NAbfG / § 46 KrWG gehalten, darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

Der Landkreis Harburg kommt diesen Verpflichtungen durch eine möglichst abfallarme und nachhaltige Beschaffung und im Rahmen der Abfallwirtschaft durch seine vielschichtige Beratung und Öffentlichkeitsarbeit nach (siehe oben).

Weitere Maßnahmen im Landkreis sind die Förderung der Wiederverwendung von Materialien (Annahme, Sortierung und Bereitstellung noch verwendbarer Möbel und sonstigem Hausrat in den Möbelscheunen (Betrieb durch die kreiseigene Re-EI GmbH), Duldung der Altkleidersammlung), das Betreiben einer Sperrmüllbörse (Tausch- und Geschenkemarkt) im Internetauftritt des Betriebes Abfallwirtschaft und die Förderung der Eigenkompostierung (Broschüre als Download im Internet oder durch Bestellung bei der Abfallwirtschaft erhältlich).

2.5 Abfallsammlung und -transport

Für die Sammlung und den Transport stehen im Landkreis Harburg für die unterschiedlichen Abfälle Hol- und /oder Bringsysteme zur Verfügung.

2.5.1 Holsysteme

Bei den Holsystemen ist die Sammlung und der Transport an Privatfirmen als beauftragte Dritte vergeben (vgl. Kap. 2.1). Holsysteme bestehen für folgende Abfälle:

Grünabfälle

Die Straßensammlung von Grünabfällen (kompostierbar Garten- und Parkabfälle) erfolgt 4-wöchentlich durch einen beauftragten Dritten. Baum- und Strauchschnitt wird nur abgeholt, wenn er mit Wertstoffschnüren des Landkreises gebündelt ist. Laub, Grünschnitt und Pflanzenreste werden in Grünabfallsäcken eingesammelt. Weihnachtsbäume werden bei der ersten und zweiten Grünabfallsammlung im Kalenderjahr mitgenommen. Wertstoffschnüre oder Grünabfallsäcke sind an vielen Verkaufsstellen im Landkreis gegen Gebühr zu erwerben. Die Straßensammlung mit Grünabfallsäcken und Wertstoffschnüren ist bis Ende 2020 (optional bis Ende 2021) vertraglich gesichert. Für den Zeitraum ab 2022 erfolgt eine Neuausschreibung.

Bioabfälle

Bioabfälle (vergärbare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft, d.h. Küchen- und Speiseabfälle sowie Garten- und Parkabfälle) werden seit dem 15.04.2019 über die Bioabfallbehälter („Biotonne“) entsorgt. Die Abfallbehälter in den Größen 60, 120 und 240 l werden vom Landkreis Harburg zur Verfügung gestellt und 2-wöchentlich durch einen beauftragten Dritten gegen Gebühr geleert.

Altpapier

Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), wie Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Bücher und alle nicht verschmutzten Verpackungen aus Papier und Pappe) ist in PPK-Behältern („Altpapiertonne“) zu sammeln. Die Abfallbehälter in den Größen 240 und 1.100 l werden vom Landkreis Harburg zur Verfügung gestellt und 4-wöchentlich durch einen beauftragten Dritten gebührenfrei geleert.

Verpackungen

Seit 01.01.2019 regelt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz, VerpackG) die Rücknahme der beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen (Verpackungen aus Kunststoff, Metall, Holz, Verbundstoffen und PPK). Diese sind einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen. Verpackungen werden im Landkreis Harburg von beauftragten Dritten der nach § 18 VerpackG genehmigten dualen Systeme eingesammelt. Das Sammelsystem [„Gelbe Säcke“ und „Gelbe Tonnen“ (1.100-Liter-Umleerbehälter)] wird von den Systemen gestellt. Die gebührenfreie Abholung

erfolgt 4-wöchentlich. Verpackungen aus Papier und Pappe werden über die Altpapierbehälter des Landkreises gesammelt. Für die Mitbenutzung der Altpapierbehälter entrichten die dualen Systeme ein Entgelt an den Landkreis Harburg.

Sperrmüll

Sperrmüll (abgängiger Hausrat, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichts oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt) ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden außerdem Altmetall, elektrische und elektronische Geräte und Bauteile aus privaten Haushalten (z.B. Toaster, Fernseher, Computer) sowie haushaltsübliche Kühl- und Gefriergeräte (bis zu einem Fassungsvermögen von 500 l) entsorgt. Nicht zum Sperrmüll zählen Verpackungen im Sinne des VerpackG. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt auf Anforderung des Abfallbesitzers. Für die Abfuhr fallen keine zusätzlichen Gebühren an, da diese bereits in den Gebühren für die Restabfallentsorgung enthalten sind.

Wiederverwendbare Möbel

Wiederverwendbare Möbel werden getrennt eingesammelt. Die Abholung und ggf. Begutachtung erfolgen innerhalb von ca. 10 Werktagen nach telefonischer Anmeldung.

Elektro- und Elektronikaltgeräte

Sperriger Elektroschrott (Elektro- und Elektronikaltgeräte) aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (soweit es sich um Geräte handelt, die auch im Privathaushalt verwendet werden) kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt (siehe oben) oder auf den Entsorgungsanlagen abgegeben werden.

Restabfall

Sonstiger Restabfall (Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wie z. B. Kehricht, kleinteilige defekte Haushaltsgegenstände aus Kunststoff, Holz, Glas, Porzellan, unbrauchbare Textilien und Kinderspielzeug) ist den in vom Landkreis Harburg zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zu sammeln. Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich gegen Gebühr. Die Gebühren sind abhängig von der Behältergröße (40, 60, 80, 120, 240, 1.100 Liter) und einem ggf. abweichend vereinbarten Abfuhrhythmus (für 40 Liter auch vierwöchentlich, auf Antrag für 240- und 1.100-Liter-Abfallbehälter wöchentlich). Für Abfallmengen, die über den regelmäßigen Anfall hinausgehen, können vom Landkreis zur Verfügung gestellte Beistellsäcke verwendet werden, die am Abfuhrtermin zusammen mit der Hausmülltonne bereitgestellt werden. Beistellsäcke sind an zahlreichen Verkaufsstellen im Landkreis gegen Gebühr zu erwerben.

2.5.2 Bringsysteme und Annahmestellen im Landkreis Harburg

Bei den Bringsystemen werden die Abfälle von den Bürger*innen zu einer vom Landkreis oder eines beauftragten Dritten betriebenen stationären Entsorgungsanlage, zur mobilen Schadstoffsammlung oder zu von Systembetreibern aufgestellten Sammelcontainern gebracht. Folgende stationäre Entsorgungsanlagen/ Annahmestellen werden vom Landkreis Harburg oder beauftragten Dritten betrieben:

- Müllumschlaganlage Nenndorf, Am Hatzberg 2, 21224 Nenndorf
- Kompostplatz Drage, Winsener Straße 2 d, 21423 Drage

- Kompostplatz Tostedt, Harburger Straße 26, 21255 Tostedt
- Wertstoffannahmestelle Hanstedt, Vor dem Bruch 9, 21271 Hanstedt
- Abfallannahmestelle Ardestorf (in Planung, voraussichtliche Inbetriebnahme Anfang 2021)
- Bauschuttdeponie Hittfeld-Eddelsen, Bäcker-Busch-Weg, 21218 Hittfeld
- Luhmühlener Mulden- und Containerdienst, Auf dem Hungerfelde 5, 21376 Salzhausen-Putensen
- Abfallwirtschaftszentrum Buxtehude-Ardestorf, Ardestorf 15 a, 21629 Ardestorf. Das Abfallwirtschaftszentrum wird vom Landkreis Stade betrieben. Die Vereinbarung läuft noch bis Dezember 2020.
- Möbelscheune Winsen, Bahnhofstraße 43, 21423 Winsen
- Möbelscheune Buchholz, Zunftstraße 5, 21244 Buchholz i.d.N.
- Möbelscheune Salzhausen, Winsener Straße 6, 21376 Salzhausen

Bringsysteme bestehen für folgende Abfälle, wobei nicht an allen Annahmestellen alle nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen werden:

Grünabfälle

Kleinmengen (bis 500 l pro Anlieferer und Tag) an Grünabfällen können auf allen Entsorgungsanlagen des Landkreises Harburg gebührenfrei abgegeben werden. Auf den Kompostplätzen in Drage und Tostedt sowie auf dem Gelände der Bauschuttdeponie Hittfeld-Eddelsen werden gegen Gebühr bzw. Entgelt auch größere Mengen angenommen.

Altpapier

Auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Harburg stehen Papiercontainer für die gebührenfreie Entsorgung von Altpapier aus Privathaushalten zur Verfügung. Größere Mengen aus dem gewerblichen Bereich können dort gegen Gebühr abgegeben werden.

Altglas

Altglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flach- oder Spiegelglas) wird über die von den Systembetreibern nach VerpackG gestellten Depotcontainer gesammelt. Die Container befinden sich an zahlreichen Standorten verteilt im gesamten Kreisgebiet. Fenster- und Flachglas kann über die Müllumschlaganlage in Nenndorf, die Kompostplätze in Drage und Tostedt-Todtglüsingungen sowie die Wertstoffannahmestelle in Hanstedt entsorgt werden - kleinere Mengen auch über die Hausmülltonne.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Bauschutt, Straßenaufbruch oder Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe. Als Baustellenabfälle werden nicht-mineralische Abfälle und Abfallgemische aus mineralischen und nicht-mineralischen Abfällen aus Bautätigkeit bezeichnet (Holz, Kunststoff, Verpackungen, Styropor, Mineralwolle, Glaswolle, Gipskarton, PVC-Bodenfliesen, Laminat, Parkett oder Gemische dieser Stoffe, Türen, Fenster). Verwertbare mineralische Baustoffe (z.B. Beton, Ziegel, Dachpfannen, Fliesen) gelten als Bauschutt.

Baustellenabfälle werden gegen Gebühr auf der Müllumschlaganlage in Nenndorf angenommen. Kleinmengen können auch auf den Kompostplätzen in Drage und Tostedt und der Wertstoffannahmestelle Hanstedt gegen Gebühr abgegeben werden.

Asbestzementabfälle können gegen Gebühr auf der Müllumschlaganlage in Nenndorf angeliefert werden. Die Abfälle sind zur Anlieferung staubdicht in sogenannte Big-Bags zu verpacken.

Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und asbesthaltige Baustoffe können auch gegen Gebühr auf der Bauschuttdeponie des Landkreises Harburg, Bäcker-Busch-Weg, 21218 Hittfeld-Eddelsen (Betreiber Fa. Otto Dörner) abgegeben werden. Auch einige private Recyclingbetriebe im Landkreis Harburg verwerten Bauschutt (Auskünfte erteilt im Einzelfall die Abfallberatung des Landkreises Harburg).

Wieder verwendbare Möbel

Wieder verwendbare Möbel, soweit sie nach Beurteilung durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten zur weiteren Nutzung geeignet sind, können nach vorheriger Absprache an den drei Möbelscheunen (siehe Kap. 2.5.5) selbst angeliefert werden oder werden nach Absprache von Re-EI innerhalb von 10 Werktagen vom Kunden abgeholt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte

Elektroschrott (Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule) aus Privathaushalten kann, soweit er nicht an die Vertrieber oder Hersteller zurückgegeben wird, in haushaltsüblichen Mengen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises sowie beim Luhmühlener Mulden- und Containerdienst in Salzhausen-Putensen gebührenfrei abgegeben werden.

Haushaltsübliche Geräte in haushaltsüblichen Mengen gewerblicher Herkunft werden ebenfalls entgegengenommen. Die Entsorgung größerer Mengen oder nicht-haushaltsüblicher Geräte (Werkstatteinrichtungen etc.) ist mit der Firma Re-EI abzustimmen.

Problemabfälle

Problemabfälle (schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, z.B. Pflanzen- und Holzschutzmittel, Farben, Verdüner, Gifte, Säuren, Laugen, Spraydosen, Foto-Chemikalien, Reinigungs- und Putzmittelreste, Altmedikamente, sonstige Chemikalien sowie Batterien aller Art) werden in haushaltsüblichen Mengen (Gesamt Mengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr) auf der Müllumschlaganlage in Nenndorf, auf dem Kompostplatz in Drage und beim Schadstoffmobil gebührenfrei angenommen. Die mobile Sammlung wird dreimal jährlich durchgeführt. Die Termine und die anzufahrenden Orte werden auf den Internetseiten der Abfallwirtschaft und in der Broschüre „Tipps und Termine“ bekannt gegeben.

Altöl ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkäufer des Frischöles zu entsorgen. Daher bietet der Landkreis Harburg keine kostenlose Annahme von Altöl an. Gegen Gebühr kann Altöl auf der Müllumschlaganlage in Nenndorf abgegeben werden.

Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe

Sonderabfallkleinmengen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt weniger als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen) können dem Landkreis überlassen werden. Angenommen werden die aus Anlage 4 zur Abfallbewirtschaftungssatzung ersichtlichen Abfallarten auf der Müllumschlaganlage Nenndorf gegen Gebühr.

Restabfall

Sonstiger Restabfall (Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) kann gegen Gebühr auf der Müllumschlaganlage in Nenndorf, den Kompostplätzen Drage und Tostedt und der Wertstoffannahmestelle Hanstedt abgegeben werden.

Sonstige Abfälle

Für hier nicht aufgeführte Abfälle besteht im Einzelfall ebenfalls die Entsorgungsmöglichkeit über die Annahmestellen des Landkreises. Hier sind im Einzelfall die Informationen zu den speziellen Abfällen auf den Internetseiten der Abfallwirtschaft zu beachten und Rücksprache mit der Abfallberatung zu halten.

2.5.3 Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen

Gemäß § 18 KrWG sind gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Landkreis Harburg werden derzeit nur Alttextilien sowie in untergeordnetem Maß Altmetall durch verschiedene gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen erfasst. Derzeit besteht seitens des Landkreises keine Absicht, selbst eine flächendeckende Erfassung von Alttextilien aufzubauen, weil die ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

2.5.4 Abfallumschlag und –transport

Die Abfälle werden von beauftragten Dritten gesammelt (Kap. 2.1). Restmüll und Sperrmüll werden über die Müllumschlaganlage Nenndorf, Bioabfall über die Umschlagsanlage der Firma Husen umgeschlagen. Die Entsorgung erfolgt wiederum durch beauftragte Dritte (Kap. 2.1).

2.5.5 Landschaftspflegegruppe

Die Sauberhaltung der Aufstellplätze der Glascontainer im Kreisgebiet erfolgt durch Mitarbeiter der Landschaftspflegegruppe der Abfallwirtschaft. Diese sammelt auch wilden Müll aus der Landschaft und führt diesen einer ordnungsgemäßen Verwertung zu.

2.6 Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung

Im Jahr 2019 lag die gesamte jährliche Abfallmenge mit etwas über 122.000 t nur geringfügig oberhalb der Menge von 2014. Allerdings wurde zwischenzeitlich auch eine deutlich höhere Jahresabfallmenge von bis zu 129.500 t im Jahre 2016 festgestellt. Parallel ist ein stetiger Bevölkerungszuwachs feststellbar, so dass die Abfallmenge pro Kopf mit derzeit rund 483 kg/a unterhalb der Werte von 2014 liegt (siehe Kap. 3.2).

Eine Übersicht der zeitlichen Entwicklung der Abfallmengen und der Bevölkerung wird in den nachfolgenden Abbildungen getrennt für die Hauptabfallfraktionen (Anteil am Gesamtaufkommen größer als 5 %, Abbildung 2-1) und die Nebenabfallfraktionen (Anteil am Gesamtaufkommen weniger als 5 %, Abbildung 2-2) dargestellt.

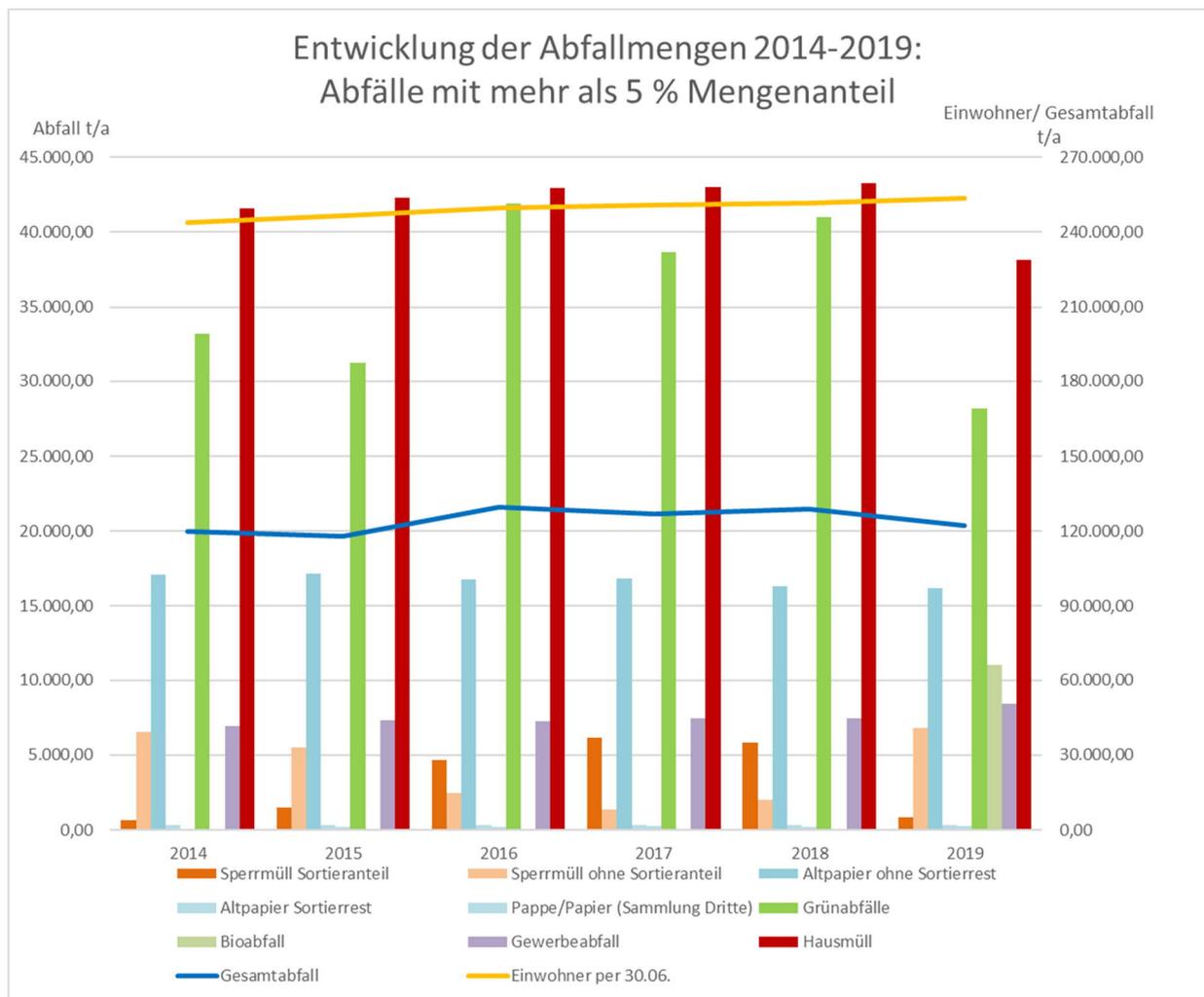


Abbildung 2-1: Entwicklung der Abfallmengen 2014 – 2019, Abfälle mit mehr als 5 % Mengenanteil

Die dem Landkreis Harburg überlassenen Abfälle werden fast vollständig verwertet. Dies geschieht durch Wiederverwendung (Altkleider und Möbel), durch stoffliche Verwertung (Recycling) oder durch thermische Verwertung in der Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) in Hamburg. Die Verwertung der erst seit April 2019 durchgeführten getrennten Sammlung der Bioabfälle erfolgt in Biogasanlagen der Stadtreinigung Hamburg sowie durch eine Nachkompostierung der Gärreste.

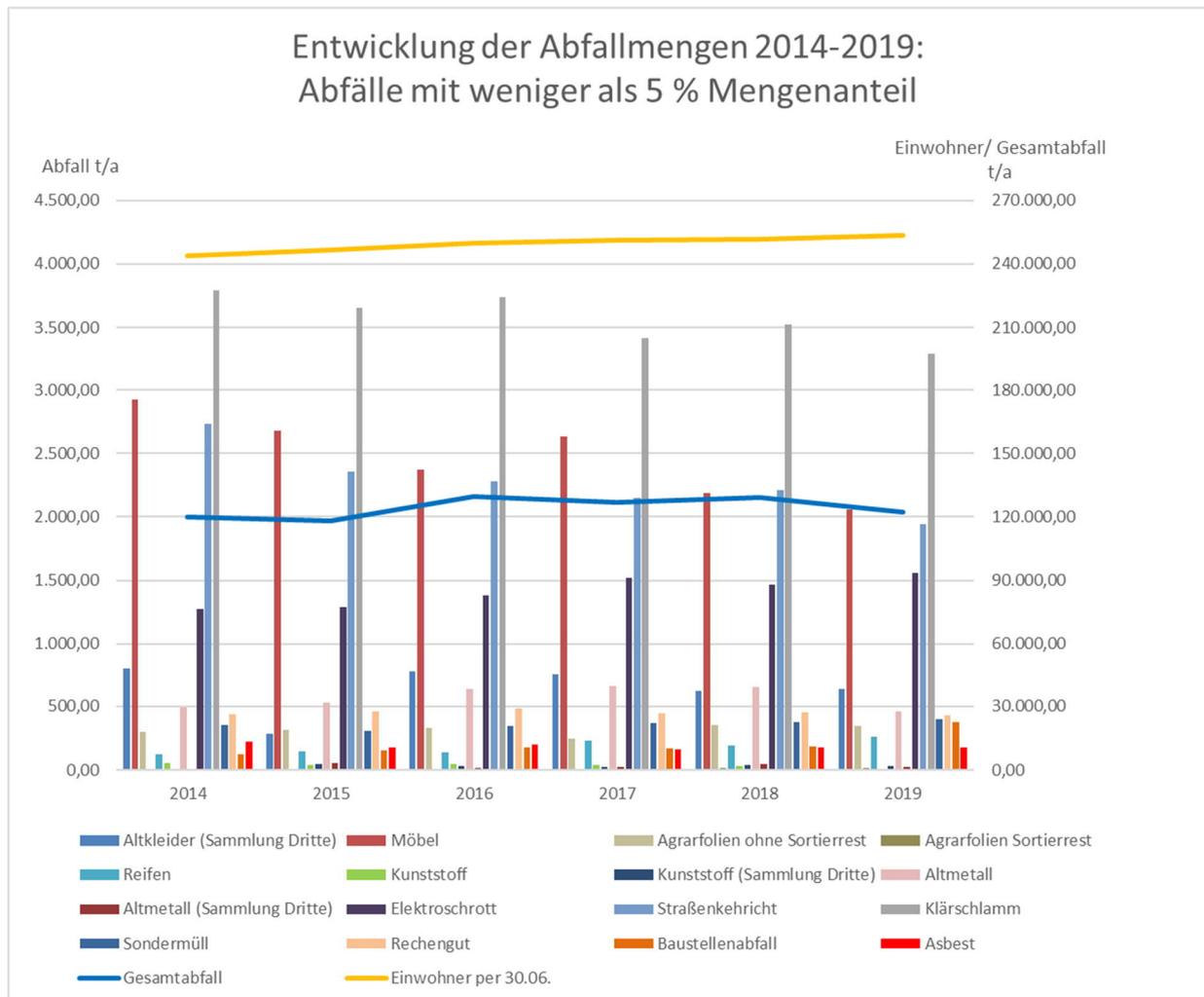


Abbildung 2-2: Entwicklung der Abfallmengen 2014 – 2019, Abfälle mit weniger als 5 % Mengenanteil

2.6.1 Restabfall/ Hausmüll

Der Restabfall/ Hausmüll stellt mit einem Drittel (31 – 36 %) den größten Anteil am gesamten Abfallaufkommen im Landkreis dar. Bei annähernd gleichbleibendem Anteil und steigendem Gesamtabfallaufkommen zeigt die Restabfallmenge einen ähnlichen Verlauf wie die Gesamtabfallmenge. Bedingt durch die getrennte Bioabfallsammlung kam es 2019

allerdings zu einer deutlichen Abnahme der Restabfallmenge (mit rund 38.200 t ca. 11,7 % weniger als im Jahr 2018). Der Hausmüll wird vollständig in der MVR thermisch verwertet.

2.6.2 Grünabfälle

Die umweltfreundlichste Verwertung von Grünabfällen, Gemüseputzresten und auch Herbstlaub ist die Kompostierung direkt auf dem eigenen Grundstück. Von den Bürger*innen nicht selbst verwertbare Grünabfälle werden im Landkreis Harburg durch Kompostierung verwertet. Die Kompostierung erfolgt auf den Kompostplätzen Drage und Tostedt sowie auf dem Gelände der Bauschuttdeponie Hittfeld-Eddelsen. Die auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Buxtehude-Ardestorf angenommenen Grünabfälle werden durch einen beauftragten Dritten in einer Fremdanlage verwertet. Mit Anteilen zwischen etwa 23 und 32 % weisen die Grünabfälle den zweitgrößten Anteil am gesamten Abfallaufkommen auf. Zwischen 2014 und 2018 kam es zu einem generellen Anstieg der Grünabfallmengen von rund 33.000 t im Jahr 2014 auf rund 41.000 t im Jahr 2018. Im Jahr 2019 ist die Menge auf rund 28.000 t gesunken, was zu einem Teil durch die getrennte Bioabfallsammlung bedingt sein dürfte. Grünabfälle werden ganz überwiegend durch Kompostierung stofflich verwertet. Das „Überkorn“, d.h. größere holzige Bestandteile, wurde in der Vergangenheit thermisch verwertet (Biomasseheizkraftwerke). Auf Grund des Überangebotes an Totholz durch Borkenkäferschäden ist dieser Verwertungsweg aktuell aber nahezu eingestellt.

2.6.3 Altpapier (einschließlich Verpackungen aus PPK)

Mit einem Anteil von 13 -15 % am Gesamtabfallaufkommen stellt das Altpapier die drittgrößte Abfallfraktion im Landkreis Harburg dar. Das jährliche Aufkommen bewegt sich in den letzten Jahren mit leichten Schwankungen um 17.000 t (ohne DSD-Anteil). Altpapier wird zu einem sehr großen Teil stofflich verwertet (rund 98 %), die hierfür ungeeigneten Sortierreste werden thermisch verwertet (knapp 2 %). Die Abstimmungsvereinbarung (Anlage 7) für die PPK-Mitentsorgung wurde Ende 2019 für einen Zeitraum von 3 Jahren neu abgeschlossen.

2.6.4 Bioabfall

Die getrennte Bioabfallsammlung wird erst seit April 2019 durchgeführt. Die 2019 erfasste Menge betrug rund 11.100 t, was auf eine monatliche Menge von etwa 1.200 bis 1.300 t hindeutet. Die künftig zu erwartende Jahresmenge dürfte demnach bei etwa 15.000 t liegen, was ca. 12 bis 13 % des Gesamtabfallaufkommens wären. Der Bioabfall wird durch Vergärung und eine nachgeschaltete Kompostierung verwertet.

2.6.5 Sperrmüll

Der Sperrmüllanteil schwankt um etwa 6 % vom gesamten Abfallaufkommen. In den letzten Jahren ist eine steigende Tendenz bei der Sperrmüllmenge festzustellen, die im letzten Jahr rund 7.600 t betragen hat. Sperrmüll wurde in den vergangenen Jahren zunehmend stärker stofflich verwertet, 2019 hatte allerdings die thermische Verwertung wieder einen höheren Anteil.

2.6.6 Gewerbeabfall

Beim vom Landkreis Harburg zu entsorgenden Gewerbeabfall handelt es sich im Wesentlichen um Selbstanlieferungen auf den Annahmestellen. Der Anteil des Gewerbeabfalls am Gesamtabfallaufkommen schwankt seit 2014 nur geringfügig zwischen 5,6 und 6,9 %. Die

absoluten Mengen sind dabei von etwa 6.900 t im Jahr 2014 auf etwa 8.400 t im Jahr 2019 angestiegen. Der Gewerbeabfall wird vollständig thermisch verwertet.

2.6.7 Klärschlamm und Rechengut

Im Kreisgebiet werden 6 kommunale Kläranlagen betrieben. Der Anteil von Klärschlamm und Rechengut am Gesamtabfallaufkommen liegt bei etwa 3 bis 3,5 %, wobei die Klärschlämme den größten Anteil ausmachen (in den letzten Jahren 2,7 bis 2,9 %). Die absoluten Mengen schwanken beim Klärschlamm zwischen etwa 3.300 t/a (2019) und 3.800 t/a (2014) und beim Rechengut zwischen etwa 430 t/a (2019) und 480 t/a (2016). Rechengut wird thermisch verwertet, Klärschlamm thermisch und stofflich (Landwirtschaft).

2.6.8 Straßenkehricht

Nach einem Hochstand im Jahr 2014 (rund 2.700 t) sind die Mengen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und lagen 2019 bei etwa 1.950 t. Der Anteil am Gesamtabfallaufkommen liegt derzeit bei 1,6 %. Straßenkehricht wird vollständig verwertet.

2.6.9 Altkleider und Möbel

Die Altkleidermengen aus gewerblichen Sammlungen liegen seit 2016 unter 800 t/a (im Jahr 2019 rund 635 t) und damit bei etwa 0,5 bis 0,6 % des gesamten Abfallaufkommens.

Die in den Möbelscheunen und von der Re-El GmbH angenommenen bzw. abgeholtten Möbel gehen in den letzten Jahren mengenmäßig zurück und lagen 2019 bei rund 2.050 t (1,7 % der gesamten Abfälle).

Altkleider und Möbel gehen nahezu vollständig in die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

2.6.10 Elektroschrott

Die Elektroschrottmengen sind, trotz der gesetzlichen Rückgabemöglichkeiten an die Verreiber oder Hersteller, in den letzten Jahren angestiegen und lagen im Jahr 2019 bei rund 1.560 t (1,3 % vom Gesamtabfallaufkommen). Der Elektroschrott (mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen, z.B. bromierte Kunststoffe) geht vollständig in die stoffliche Verwertung.

2.6.11 Sonstige Wertstoffe

Aus der Abfallbilanz des Landkreises gehen die Wertstoffe Altmetall (einschließlich Altmetall aus gewerblichen Sammlungen), Reifen und Agrarfolien als untergeordnete Abfallströme hervor. Sie hatten 2019 mit 1.107 t einen Anteil von rund 0,9 % am Gesamtabfallaufkommen. Mit Ausnahme meist kleinerer Mengen der Agrarfolien, die zur Wiederverwendung vorbereitet bzw. thermisch verwertet werden, gehen diese Abfälle in die stoffliche Verwertung.

2.6.12 Sonstige Abfälle

Die Abfallfraktionen Sondermüll, d.h. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, und Baustellenabfälle stellen ebenfalls mengenmäßig untergeordnete Abfallfraktionen dar. Im Jahr 2019 hatten sie mit zusammen 773 t einen Anteil am Gesamtabfallaufkommen von gut 0,6 %. Baustellenabfälle und Sondermüll werden thermisch verwertet.

2.6.13 Asbesthaltige Baustoffe

Auf Grund der Gefährlichkeit von Asbestfasern stellen die asbesthaltigen Baustoffe die einzige vom Landkreis Harburg zu entsorgende Abfallfraktion dar, die dauerhaft beseitigt wird (Deponierung). Im Jahr 2019 wurden vom Landkreis Harburg knapp 180 t (0,14 % des Gesamtabfallaufkommens) entsorgt. Deutliche Veränderungen sind hier in den letzten Jahren nicht feststellbar.

2.6.14 Verbotswidrig lagernde Abfälle

Die verbotswidrig im Wald und in der freien Landschaft abgelagerten Abfälle (illegale Abfallablagerungen) können im Landkreis Harburg der Abfallberatung gemeldet werden. Sie werden auf Grund der Zuständigkeit für diese Abfälle (in haushaltsüblichen Mengen) vom Landkreis Harburg eingesammelt („Landschaftspflegegruppe“ mit 3 Fahrzeugen) und entsprechend der Abfallart entsorgt. Die Mengen werden nicht separat ausgewiesen

2.6.15 Verpackungswertstoffe

Die Altglassammlung und die Sammlung von Verpackungsabfällen („Gelbe Säcke“) sind Teil der privatwirtschaftlich organisierten Entsorgung von Verkaufsverpackungen. Der Landkreis Harburg informiert zwar über diese Systeme, ist aber nicht für die Entsorgung zuständig.

2.7 Kostenstruktur der Abfallentsorgung

Der Landkreis Harburg erhebt für seine Leistungen der Abfallbewirtschaftung Benutzungsgebühren. Für die Leerung der Hausmüll- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr (Deckung eines Teils der fixen Kosten) und einer Volumengebühr (abhängig von Behältergröße und Abfuhrhythmus) zusammen. Zudem werden für bestimmte Abfälle an den Annahmestellen Gebühren für die Anlieferung erhoben. Auch für weitere Dienstleistungen und zusätzliche Abfallmengen sind Gebühren zu entrichten. Eine Übersicht der Gebührenstruktur gemäß der Gebührenkalkulation für 2020 gibt Abbildung 2-3.

Den Gebühren für die Abfallbewirtschaftung stehen die dadurch entstehenden Kosten gegenüber, wobei sich Gebühren- und Kostenbereich nicht decken, sondern z.B. mit den Gebühren für die Hausmüllabfuhr u.a. auch die Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfällen (Freimenge) und Problemabfällen gedeckt werden. Eine Übersicht der Kostenstruktur gemäß der Gebührenkalkulation für 2020 gibt Abbildung 2-4.

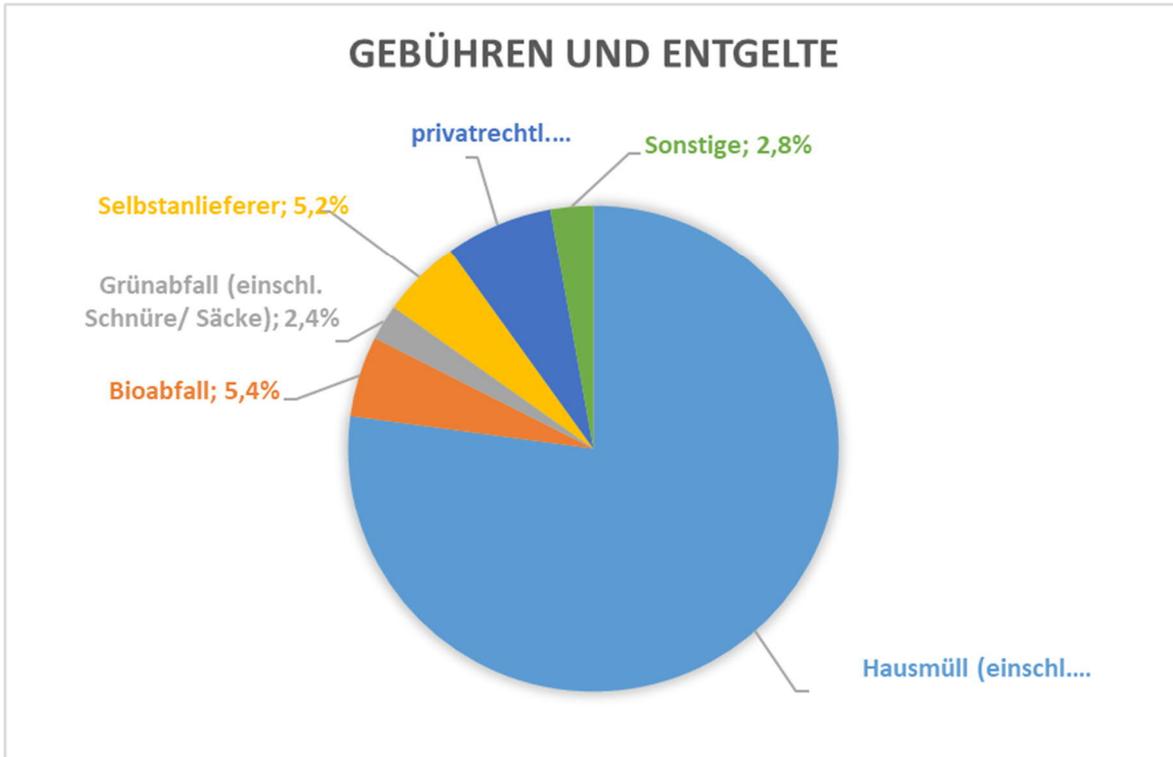


Abbildung 2-3: Gebühren und Entgelte für die Abfallbewirtschaftung gemäß Gebührenkalkulation 2020

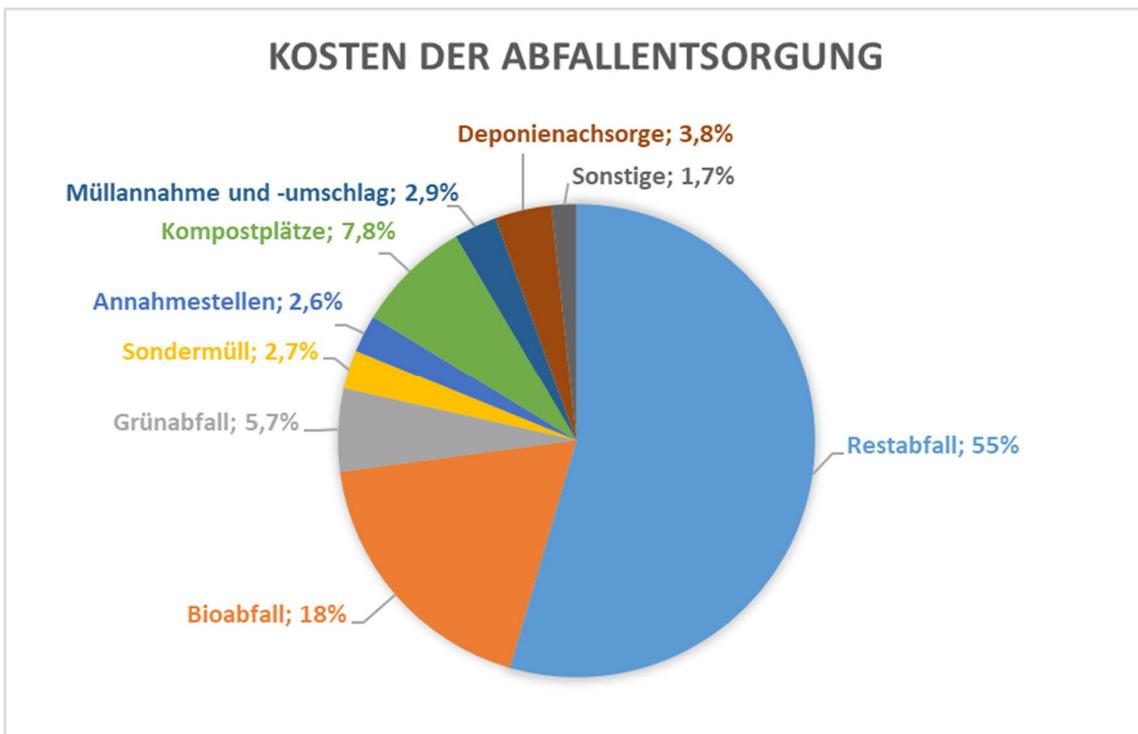


Abbildung 2-4: Kosten der Abfallbewirtschaftung gemäß Gebührenkalkulation 2020

3 Zukünftige Entwicklungen

3.1 Bevölkerungsentwicklung

Zur Bevölkerungsentwicklung werden vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) unterschiedlich aufbereitete Daten veröffentlicht. Diese unterscheiden sich zum einen im Stichtag (30.06. oder 31.12./ 01.01.) und zum anderen im Prognoseansatz für die künftige Entwicklung.

Gemäß der „Regionalen Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens bis zum Jahr 2031“ (© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2019, LSN-Online: Tabelle K1010013) wird die Bevölkerung im Landkreis Harburg in den nächsten Jahren noch geringfügig anwachsen (bis 2022 jährlich um 0,2 % und bis 2024 jährlich um 0,1 %), für die Jahre 2025 und 2026 wird eine gleichbleibende Zahl und ab dem Jahr 2027 eine Abnahme der Bevölkerungszahl um jährlich 0,1 % angenommen.

In der „Kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2022 und 2027“ (© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2019, LSN-Online: Tabelle K011010_2017, Download unter „www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/pdf/101.pdf“) wird hingegen von einer Bevölkerungszunahme bis zum Jahr 2027 um 8,4 % im Vergleich zum Bevölkerungsstand am 30.06.2018 ausgegangen, d.h. eine Zunahme um etwa 21.000 Menschen. Allerdings wird diese Entwicklung nicht über alle Altersstufen gleichmäßig gesehen, so dass eine Veränderung der Anteile der Altersstufen an der Gesamtbevölkerung prognostiziert wird: während für die Altersstufen 0 – 5 und 5 – 15 Jahre nur minimale Veränderungen prognostiziert werden, geht das LSN bei der Altersstufe 15 – 25 Jahre von einer moderaten und bei der Altersstufe 45 – 65 Jahre von einer sehr deutlichen Reduzierung des Anteils an der Gesamtbevölkerung aus (Abnahme von 31,6 % auf 27,4 %). Bei der Altersstufe 25 – 45 Jahre wird eine mäßige und bei der Altersstufe 65 Jahre und älter wird eine deutliche Zunahme des Anteils an der Gesamtbevölkerung prognostiziert.

Die tatsächliche Zunahme der Bevölkerung im Landkreis Harburg lag in den letzten Jahren jährlich zwischen 0,3 und 1,3 %, so dass unabhängig von den verschiedenen Prognosen auch in den nächsten Jahren von einem Zuwachs in ähnlicher Größenordnung ausgegangen werden kann.

Auch der Wohnungsbestand hat in den letzten Jahren im Mittel um knapp 1 % pro Jahr zugenommen (Maximum 2016, seitdem abnehmend) und liegt per 31.12.2018 bei 121.465 Wohnungen (in Wohn- und Nichtwohngebäuden, inkl. Wohnheime; © Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2019, LSN-Online: Tabelle Z8051012).

3.2 Abfallmengen und –zusammensetzung

Die Abfallteilströme (ohne Verpackungsabfall) werden derzeit von Hausmüll (2019: 31,2 %), Grünabfall (2019: 23,1 %), Altpapier (2019: 13,5 %) und Bioabfall (nur 04-12/2019: 9,1 %) dominiert. Danach folgen Sperrmüll und Gewerbeabfall sowie Klärschlamm mit je-

weils deutlich unter 10 %. Die jährlichen Gesamtmengen sind in Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2 dargestellt. Den absoluten Zahlen steht allerdings eine steigende Bevölkerungszahl gegenüber. In Abbildung 3-1 wird die Entwicklung bei den drei Hauptabfallströmen seit 2014 einwohnerbezogen dargestellt (ohne Bioabfall). Während beim Altpapier eine schwach fallende Tendenz zu erkennen ist, steigt die Hausmüllmenge je Einwohner schwach an. Das Gesamtabfallaufkommen je Einwohner wird deutlich durch die Grünabfälle dominiert. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklungen in den nächsten Jahren anhalten werden, wobei weitere Faktoren die Entwicklung beeinflussen werden, wie z.B.:

- seit April 2019 wird der Biomüll getrennt vom Hausmüll gesammelt,
- neue Wohnungen werden vor allem in Neubaugebieten errichtet
- die Wohnungszahl mit 1-3 Räumen steigt etwas stärker an als die Zahl der Wohnungen mit mehr Räumen
- Veränderung des Konsumverhaltens (weniger Ladeneinkäufe, mehr Internetbestellungen; zunehmende Nutzung von Online-Zeitungen und -Zeitschriften)
- Politische Entscheidungen und gesellschaftspolitische Entwicklungen (Verbot bestimmter Plastikeinwegartikel, Vermüllung der Meere, etc.)

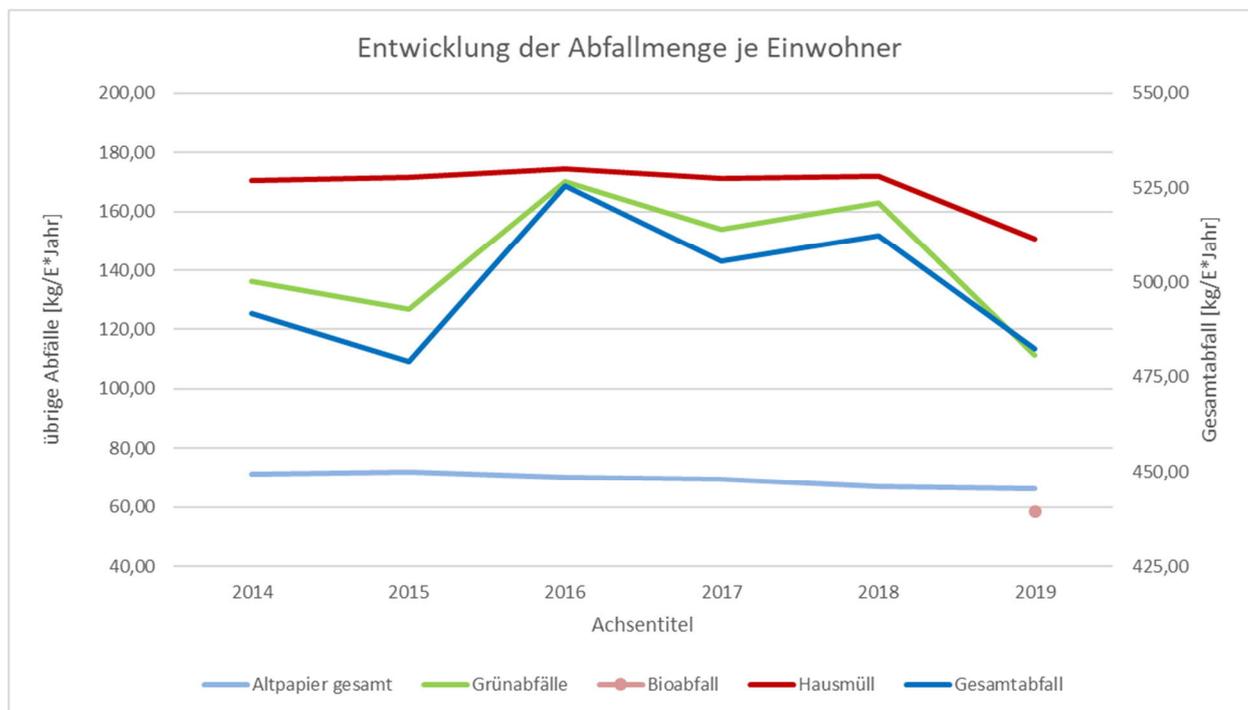


Abbildung 3-1: Entwicklung der Hauptabfallmengen je Einwohner*in

Die Auswirkungen dieser absehbaren Entwicklungen auf die einzelnen Abfallströme werden nachfolgend abgeschätzt:

3.2.1 Abschätzung der Entwicklung beim Biomüll

Aus den für 2019 vorliegenden Daten kann grob eine jährliche Bioabfallmenge von etwa 15.000 t abgeschätzt werden, was ca. 12 - 13 % des Gesamtabfallaufkommens entsprechen würde (siehe Kap. 2.6.4). Bei der Bevölkerungszahl vom 31.12.2018 ergäben sich daraus knapp 60 kg/ E.a.

Die jährliche Bioabfallmenge von 15.000 t besteht aus prognostizierten 3.750 t (ca. 25 %) organischen Abfällen (Speisereste, Gemüseputzreste, Kaffee- und Teefilter usw.), die vorher im Hausmüll entsorgt wurden, und aus prognostizierten 11.250 t Grün- und Gartenabfällen.

Auf Grund des im aktuellen Demographie-Gutachten [1] in der favorisierten Bauland-Variante prognostizierten Bevölkerungsanstiegs (bis zum Jahr 2035 Bevölkerungsplus von 5,5 %, sofern ausreichend Bauland ausgewiesen wird), dürfte auch die Menge an Bioabfall mindestens um diesen Betrag, d.h. jährlich etwa um 0,4 % bzw. etwa 60 t ansteigen. Wahrscheinlich ist aber ein stärkerer Anstieg der Bioabfallmenge, da die jetzt nachwachsenden Generationen mit der Abfalltrennung aufwachsen und diese zunehmend stärker durchführen. Gleichzeitig dürfte die Eigenkompostierung auf Grund fehlender Möglichkeiten (Mietwohnung) oder Bequemlichkeit zurückgehen.

3.2.2 Abschätzung der Entwicklung beim Hausmüll

Der aktuell wesentliche Einflussfaktor auf die Hausmüllmenge ist die getrennte Erfassung der Bioabfälle. Auf Grund der obigen Annahmen für die getrennte Bioabfallsammlung hätte die Hausmüllmenge 2019 nur um etwa 2.800 t abnehmen dürfen, tatsächlich ist sie im Vergleich zu 2018 aber um knapp 5.100 t zurückgegangen.

Mengenschätzung ist für den Hausmüll im Rückschluss abzuleiten, dass die Gesamtmenge im Jahr 2019 etwa 4.250 t niedriger sein wird als 2018. Ab 2020 werden es dann rund 6.000 t weniger sein. Der Hausmüllanteil würde dann unter 30 % liegen. Eine weitere Reduzierung der Restabfallmenge wäre durch eine zusätzliche getrennte Sammlung bestimmter Abfälle möglich.

Die tatsächlich mit der Hausmülltonne zu entsorgende Abfallmenge ist aber auch davon abhängig, wie die Kunden mit dem „frei werdenden“ Abfallvolumen in der Hausmülltonne umgehen. Hier bietet sich die Umstellung auf die nächst kleinere Tonnengröße oder ggf. auch eine Umstellung auf vierwöchentliche Leerung (bei kleinster Tonnengröße) an, was auch bereits in größerem Umfang von den Bürger*innen durchgeführt wurde.

3.2.3 Abschätzung der Entwicklung beim Grünabfall

Die Grünabfallmengen je Einwohner*in unterlagen in den letzten Jahren relativ starken Schwankungen. So stiegen diese 2016 im Vergleich zum Vorjahr um über 34 % an, 2019 waren sie hingegen um mehr als 31 % geringer als im Jahr 2018. Absolut schwankt die Grünabfallmenge zwischen etwa 28.200 t (2019) und 41.900 t (2016).

Sofern der Landkreis Harburg den Zuzug von Neubürger*innen weiterhin fördert und dies vor allem durch Ausweisung neuer Baugebiete geschieht, ist allerdings grundsätzlich von ansteigenden Grünabfallmengen in den nächsten Jahren auszugehen, da die Anzahl der

Gärten bzw. die Gartenfläche weiter zunehmen wird. Gemäß aktuellem Demographie-Gutachten [1] sollen vor allem Buchholz i.d.N., Winsen und Neu Wulmstorf bei der Bevölkerungsentwicklung vorn liegen, so dass insbesondere hier mit steigenden Grünabfallmengen zu rechnen ist.

Auffällig ist zudem, dass es 2019 bei deutlich geringerer Grünabfallmenge zu einem Anstieg der Anlieferzahlen gekommen ist. Der Grund hierfür ist die Anlieferung von Klein- und Kleinstmengen, die z.T. deutlich unterhalb der gebührenfreien Kleinmenge von 500 l liegen. Dieser Trend scheint sich im Jahr 2020 fortzusetzen.

3.2.4 Abschätzung der Entwicklung beim Altpapier

Das Aufkommen an Altpapier zeigt in den letzten Jahren eine schwach abnehmende Tendenz – sowohl absolut als auch einwohnerbezogen. Auf Grund der Zunahme des Online-Handels mit erhöhtem Aufkommen an Versandverpackungen (Kartons) würde man hier zunächst einen Anstieg des Altpapieraufkommens erwarten. Diesem scheinen aber gegenläufige Entwicklungen (z.B. papierloses Büro, Online-Tageszeitungen) entgegen zu wirken, so dass sich im Ergebnis, trotz ansteigender Bevölkerung, derzeit eine leichte Abnahme der gewichtsbezogenen Mengen ergibt. Dieser gewichtsbezogenen Abnahme steht auf Grund des erhöhten Anteils an Kartonagen allerdings eine Zunahme der volumenbezogenen Menge entgegen, so dass u. U. mit steigenden Kosten für die Sammlung zu rechnen ist.

3.2.5 Abschätzung der Entwicklung bei den sonstigen Abfällen

Im Landkreis Harburg sind die Abfallmengen den Verpackungsabfällen (DSD) in den beiden letzten Jahren zwar relativ konstant, allerdings ist seit Jahren eine generelle Zunahme des Verpackungsabfalls zu verzeichnen. Für 2017 gibt das Umweltbundesamt eine bundesweite Zunahme um 3,1 % an. Als Ursachen für den nach wie vor hohen Verpackungsverbrauch werden in der Studie neben dem aktuellen Wirtschaftswachstum vor allem auch die Zunahme von Ein- und Zweipersonenhaushalten (u.a. stärkere Nachfrage kleinerer Füllgrößen, vorportionierte Einheiten/ Fertiggerichte) sowie veränderte Konsumgewohnheiten (Außer-Haus-Verbrauch von Lebensmitteln und Getränken, Convenience-Orientierung mit Zunahme von Dosier-, Portionierungs- und Handhabungsfunktionen, Online-Einkäufe) angeführt.

Die oft wenig reparaturfreundliche Produktionsweise sowie die schnelle technische Fortentwicklung in der Medientechnik (Mobiltelefone, Computer) und auch in anderen Bereichen (z.B. Haushaltsgeräte) dürften außerdem zu einem weiter steigenden Anfall von Elektroschrott führen. Das schnell steigende Angebot und die steigende Nachfrage an batteriebetriebenen Geräten dürfte dabei die Problematik insbesondere bei der Entsorgung von Lithium-Akkumulatoren auch zukünftig noch verstärken.

4 Zielvorstellungen

Nachfolgend werden die Ziele dargestellt, die der Landkreis Harburg in den nächsten Jahren vorrangig verfolgen sollte. Es werden dabei nur die grundsätzlich möglichen Maßnahmen und Projekte dargestellt. Diese wären nachfolgend durch interne oder externe Fachleute noch detailliert auszuarbeiten und ggf. zu planen.

4.1 Klimaschutz

Die im September 2019 erfolgte Selbstverpflichtung der deutschen Deponiebetreiber die Treibhausgasemissionen aus Deponien noch stärker abzusenken, wird im Landkreis Harburg auf der Altdeponie Dibbersen bereits seit einigen Jahren praktiziert. Die dort stattfindende Stabilisierung des Deponiekörpers wird vermutlich noch etwa 3-4 Jahre durchgeführt werden müssen. Anschließend erfolgt die endgültige Oberflächenabdichtung der Deponie. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob auch auf der Altdeponie Dibbersen eine Photovoltaikanlage zur Produktion von erneuerbarer Energie errichtet werden soll.

4.2 Förderung der Abfallvermeidung

Die Abfallvermeidung steht an erster Stelle der Abfallhierarchie des § 6 KrWG, soll mit der Novelle des KrWG (Verabschiedung für Juli 2020 geplant) ausgebaut werden und bleibt somit das prioritäre Ziel der Abfallpolitik in Niedersachsen [2]. Mit Datum vom 31.07.2013 wurde das erste bundesweite Abfallvermeidungsprogramm [3] veröffentlicht. Es beschäftigt sich in seinem Maßnahmenteil nicht mit einzelnen spezifischen Abfallströmen, Produkten und Verfahren, sondern befasst sich mit Maßnahmen und Instrumenten der öffentlichen Hand, die eine generelle Bedeutung als Abfallvermeidungsinstrument haben und auf verschiedene Stoffströme – nach entsprechender spezifischer Prüfung – angewandt werden können. Darin werden u.a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Praktische Information und Sensibilisierung zur Abfallvermeidung in den unterschiedlichen Bereichen
- Förderung von Forschung und Entwicklung zum Thema abfallarme Produktion und Design (z.B. Verlängerung der Produktlebensdauer)
- Förderung der Wiederverwendung von Produkten [z.B. Gebrauchtwarenbörsen, Reparaturnetzwerke, Abfall vermeidende Nutzungs- und Dienstleistungsformen („Nutzen statt Besitzen“)]
- Förderung der Abfallvermeidung beim Betrieb industrieller Anlagen (z.B. Berücksichtigung von Abfallvermeidungsaspekten in Genehmigungsverfahren) und in Unternehmen (z.B. Förderung von Umweltmanagementsystemen)
- Anregungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen entlang der Produktions- und Lieferkette (Unternehmen und Verbraucher)
- Sensibilisierung der Verbraucher im Hinblick auf die Nutzung von Produktdienstleistungssystemen und Abfall vermeidendem Einkaufsverhalten
- Förderung der Abfallvermeidung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (z.B. durch Arbeitshilfen für die Vergabestellen)
- Verursachergerechte Gestaltung von Kosten (z.B. durch Festsetzung der Abfallgebühren durch den öRE; Lenkungsgebühr)

- Förderung von Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“)

Mit der anstehenden Novellierung des KrWG wird der rechtliche Fokus noch stärker auf die Abfallvermeidung gelegt. Insoweit sind die unten dargestellten Zielvorstellungen nach der Verabschiedung des novellierten KrWG im Hinblick auf die neuen Vorgaben zu überprüfen.

4.2.1 Abfallberatung

Viele der im Abfallvermeidungsprogramm genannten Punkte werden im Landkreis Harburg bereits umgesetzt (siehe Kap. 2.3 und 2.4). Allerdings ist die Inanspruchnahme der Abfallberatung stark rückläufig. Trotz der öffentlichen Diskussion zum Thema Abfallvermeidung wird eine Beratung hierzu nur in geringem Umfang abgefragt.

Zur Förderung der Abfallvermeidung sollte dieses Thema in den „Tipps & Terminen“ weiter ausgebaut werden. Hinweise auf die Möbelscheunen und die Sperrmüllbörse sowie auf einzelne Beispiele zur Abfallvermeidung (u.a. bei Einkaufstaschen und Coffee-to-go-Bechern) sind in der Broschüre für 2020 bereits enthalten. Diese könnten ggf. in unterschiedlicher Aufmachung (Ansprache verschiedener Zielgruppen) an mehreren Stellen der Broschüre aufgenommen und ausgebaut (z.B. Einkauf loser, regionaler Produkte auf dem Wochenmarkt oder in örtlichen Verkaufsstellen) sowie auf die Möglichkeit der Abfallberatung noch deutlicher hingewiesen werden.

Auch die Erstellung eines separaten Ratgebers über abfallarme/ abfallfreie Einkaufsmöglichkeiten könnte einen weiteren Beitrag zur Vermeidung von Abfällen darstellen.

Auf Grund des Rückgangs bei der Nachfrage ist als weitere Optimierung der Abfallberatung zu überlegen, die aktive Information der Bürger*innen auszubauen. Wie bereits mit der aktiven Verteilung der „Tipps & Termine“ praktiziert, könnten auch die oben aufgeführten und weitere Informationen aktiv verteilt werden (Postwurfsendungen, Aktionstage, thematische Flyer und Plakate für die Annahmestellen). Zusätzlich könnten diese auch in den „sozialen Medien“ eingestellt und dort beworben werden.

Die Betreuung von Schulen und Kindergärten wird derzeit bereits praktiziert (z.B. kostenfreie Ausleihe der "Kindergartenkiste"). Im Hinblick auf die enorme Wichtigkeit dieser Multiplikatoren sollte die Beratungstätigkeit an Schulen und in Kindergärten sowie ggf. von weiteren Multiplikatoren noch intensiviert werden und ebenfalls aktiv erfolgen. Hierfür wird die Erarbeitung eines Konzeptes empfohlen, mit dem auf die Einrichtungen aktiv zugegangen und nicht nur auf Anfragen aus den Einrichtungen reagiert wird.

Eine Intensivierung der Abfallberatung führt zu einem erhöhten Personalbedarf und ist deshalb kostenintensiv. Der Erfolg ist teilweise nur schwer messbar, da er sich oftmals nicht sofort, sondern erst nach Jahren bemerkbar macht.

4.2.2 Abfallgebühren

Durch das satzungsrechtlich vorgegebene Wahlrecht von Zahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der zusätzlichen Möglichkeit einer vierwöchentlichen Abfuhr beim 40 l-Behälter (siehe Kap. 2.5.1) ergibt sich bereits ein Mindestbehältervolumen von 10 Liter pro Grundstück und Woche. Durch diese Wahlmöglichkeiten, zusätzlich unterstützt durch die Möglichkeit Abfallgemeinschaften zu bilden, werden im Landkreis Harburg Anstrengungen zur Abfallvermeidung auch finanziell belohnt.

Da das Mindestbehältervolumen bereits jetzt knapp bemessen ist, dürften die Grenzen der hierdurch möglichen Förderung der Abfallvermeidung erreicht sein. Weitere finanzielle Anreize könnten dazu verlocken, Abfälle nicht ordnungsgemäß (Behältern von Nachbarn, öffentliche Behälter, illegale Ablagerung in der Landschaft, etc.) zu entsorgen. Außerdem ist auch die Kostendeckung bei der Erhebung der Gebühren zu beachten.

4.2.3 Förderung der Wieder-/ Weiterverwendung

4.2.3.1 Möbelscheunen und Sperrmüllbörse

Die Förderung der Wieder-/ Weiterverwendung von Produkten wird durch den Landkreis Harburg bereits mit dem Betrieb der Möbelscheunen an den Standorten Winsen, Buchholz i.d.N. und Salzhausen (sowie der Sperrmüllbörse im Internetauftritt der Abfallwirtschaft (<https://abfallwirtschaft.landkreis-harburg.de/angebote-im-internet/sperrmuellboerse/>) praktiziert.

Der Betrieb der Möbelscheunen ist bereits relativ kundenfreundlich strukturiert (Anlieferung oder Abholung der Möbel möglich, werktägliche Öffnungszeiten, von Montag bis Freitag bis 18:00 Uhr, Sa bis 14:00 Uhr). Eine Optimierung könnte hier in den bestehenden Scheunen noch durch Ausweitung der Öffnungszeiten bis in die Abendstunden (z.B. an Einzeltagen bis 20:00 Uhr, ggf. nur in den Sommermonaten) und durch Ergänzung einer weiteren Möbelscheune im Raum Neu Wulmstorf und/oder Seevetal erfolgen.

Mit der Sperrmüllbörse haben die Bürger*innen im Landkreis Harburg schon seit längerem die Möglichkeit, brauchbare Dinge zur kostenlosen Abgabe oder zum Tausch anzubieten und gezielt nach Dingen zu suchen.

Auf Grund der rückläufigen Annahmemengen in den Möbelscheunen wird eine stärkere Bewerbung der Möbelscheunen und auch der Sperrmüllbörse empfohlen. Auch hier sollten Auftritte in den „sozialen Medien“ erfolgen, um insbesondere die jüngeren Einwohner*innen anzusprechen. Um die Akzeptanz zu steigern, sollte zudem eine Umbenennung der Sperrmüllbörse in die positiv besetztere Bezeichnung Flohmarkt, Trödelmarkt o.ä. erfolgen.

4.2.3.2 Sammlung von Alttextilien

Altkleidercontainer dürfen gewerbliche und gemeinnützige Sammler z.T. auf den Glascontainerstandplätzen aufstellen, sofern die Gemeinden der Aufstellung zugestimmt haben. Darüber hinaus betreiben einige karitative Einrichtungen Kleiderkammern, die tragbare Kleidung an Bedürftige weitergeben.

Ein Handlungsbedarf des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, um die Entsorgung von Alttextilien sicher zu stellen, wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.

4.2.3.3 Vermittlungsstellen für Baumaterialien und Bauelemente (Baustoffbörsen)

Sowohl beim Neu- und Umbau als auch beim Rückbau von Bauwerken bestehen Verwertungsmöglichkeiten von Baumaterialien (z.B. Kunststoffe, Metalle, Holz, Steine) und Bauelementen (z.B. Fenster, Türen, Zäune), so dass Abfälle vermieden werden können. Der Betrieb einer hierfür erforderlichen Koordinations- und Vermittlungsstelle stellt jedoch keine originäre Aufgabe des öRE dar und übersteigt die Kapazitäten der Abfallwirtschaft im

Landkreis. Zudem bestehen hier bereits verschiedene Internetplattformen und Kleinanzeigenportale, auf die ggf. im Rahmen der Broschüre „Tipps & Termine“ hingewiesen werden kann.

4.2.3.4 Lebensmittelreste

Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist eine wesentliche Vorgabe der Abfallrahmenrichtlinie. In der Novelle des KrWG sind diesbezügliche Vorgaben für Abfallvermeidungsprogramme vorgesehen, in die Maßnahmen zur Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln und zur Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr aufzunehmen sind. Auch die Durchführung dieser Maßnahmen stellt keine originäre Aufgabe der Abfallwirtschaft dar und übersteigt deren Kapazitäten im Landkreis. Auf die Möglichkeiten zur Lebensmittelspende und -abgabe könnte ggf. in der Broschüre „Tipps & Termine“ hingewiesen werden.

4.2.3.5 Reparaturnetzwerke und Sharing-Modelle

Ebenfalls in der aktuellen politischen Diskussion zur Förderung der Abfallvermeidung sind Reparaturnetzwerke/ Repair-Cafés und Sharing-Modelle, die den Gedanken „Nutzen statt Besitzen“ verfolgen. Aber auch die Initiierung oder Förderung solcher Aktivitäten stellt keine originäre Aufgabe der Abfallwirtschaft dar und übersteigt deren Kapazitäten, so dass hier keine Aktivitäten empfohlen werden. Eine Zusammenstellung solcher Einrichtungen und Aktivitäten könnte ggf. in der Broschüre „Tipps & Termine“ sowie auf den Internetseiten der Abfallwirtschaft erfolgen.

4.2.4 Umweltfreundliche Beschaffung

Mit der Novellierung des KrWG ergeben sich neue Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand. Diese richten sich zwar nur an Behörden und Körperschaften des Bundes, gleichwohl sollte aber auch im kommunalen Bereich eine umweltfreundliche Beschaffung gefördert werden.

Insoweit sollte zukünftig bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen solchen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

- in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen und/oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
- durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Zur Einführung bzw. weiteren Umsetzung einer umweltfreundlichen Beschaffung wird die Erarbeitung eines Leitfadens vorgeschlagen, in dem die Möglichkeiten (z.B. vorrangige Ausschreibung von Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen, verpackungsarme Beschaffung), die Anforderungen und die Vorgehensweise für die verschiedenen Handlungsfelder dargestellt werden.

4.2.5 Ökoprofit-Konzept

Ökoprofit ist ein Kooperationsprojekt zwischen Kommunen und örtlicher Wirtschaft mit dem Ziel der Betriebskostensenkung unter gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen (u.a. Wasser, Energie). Dabei sind produzierende Unternehmen, Dienstleister und Sozialeinrichtungen wie auch Handwerker gleichermaßen angesprochen. Wichtige Bausteine des Konzeptes sind gemeinsame Workshops der teilnehmenden Betriebe, in denen die Inhalte von „Cleaner Production“ vermittelt werden und Vorortberatungen durch Ökoprofit-Berater. Nach ca. einjähriger Projektdauer werden die Betriebe anhand eines Kriterienkatalogs geprüft und vom Landkreis für ihre Leistungen ausgezeichnet. Nach einem Jahr im Basisprogramm treten viele Betriebe einem Club bei, indem sie in regelmäßigen Workshops über neue Entwicklungen im Umweltrecht und in relevanten organisatorischen und technischen Neuheiten informiert werden.

Im Landkreis Harburg gibt es bereits eine Kooperation mit der örtlichen Wirtschaft, in deren Rahmen produzierende Unternehmen, Dienstleister, Sozialeinrichtungen und Handwerker angesprochen sowie fachlich und finanziell unterstützt wurden. Dabei können Unternehmen aus dem Landkreis im Rahmen einer Vereinbarung mit der Stadt Hamburg auch am Hamburger Ökoprofit-Projekt teilnehmen.

Die Projekte sind tendenziell eher auf die Verringerung von Energie- und Wasserverbrauch ausgerichtet. Zukünftig sollte dieser Rahmen auch für abfallvermeidende Maßnahmen genutzt werden.

4.2.6 Abfallmanagement der kreiseigenen Abteilungen und Betriebe

Die überwiegenden Aufgaben, Aktivitäten und Ziele in diesem Abfallwirtschaftskonzept betreffen den Landkreis Harburg als öRE, d.h. als den für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und ihm angediente Gewerbeabfälle zuständigen Entsorgungsträger. Der Landkreis Harburg ist allerdings auch selbst Abfallerzeuger. Damit ist die Abfallvermeidung auch ein wesentliches Zukunftsziel im eigenen Haus, d.h. den kreiseigenen Abteilungen und Betrieben.

Zur Umsetzung dieses Ziels wird der Aufbau eines Abfallmanagementsystems empfohlen. Zunächst wäre hierfür der Ist-Zustand hinsichtlich Art und Menge der im Landkreis anfallenden Abfälle (u.a. Papier, Verpackungen und Bioabfälle) sowie der Umgang mit diesen (z.B. zusätzliche Mülltüten in Abfallbehältern, Füllgrade der Abfallbehälter und Häufigkeit der Entsorgung) zu erfassen und auszuwerten. Auf dieser Basis kann dann ein Abfallmanagement erarbeitet werden, in dem die Ziele (u.a. Abfallvermeidung durch z.B. papierloses bzw. papierarmes Büro, Mehrweg- statt Einwegverpackungen) und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen dargestellt und erläutert werden. Mit Umsetzung des Abfallmanagementsystems können sich zum einen wirtschaftliche Vorteile durch Kosteneinsparungen ergeben. Zum anderen kann der Landkreis dann als Vorbild auftreten und diese Vorbildfunktion mit Denkanstößen oder Hilfestellungen aktiv in die Beratung anderer (gewerblicher) Abfallerzeuger einfließen lassen.

4.3 Förderung der Abfallverwertung

4.3.1 Prüfung und Anpassung an neue gesetzliche Regelungen

Zur Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, in der durch die Richtlinie 2018/851/EU geänderten Fassung) und einzelner Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU) wird das KrWG novelliert. Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) am 6. August 2019 veröffentlicht und den beteiligten Kreisen zur Anhörung zugeleitet. Die Frist zur Einsendung schriftlicher Stellungnahmen endete am 9. September 2019. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Juli 2020 abgeschlossen sein.

Die wichtigsten Eckpunkte zur Novelle des KrWG wurden vom BMU in einem Hintergrundpapier [4] zusammengefasst. Demnach ist die Abfallrahmenrichtlinie Bestandteil des „EU-Legislativpaketes zur Kreislaufwirtschaft“ und bis zum 5. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Das Legislativpaket enthält darüber hinaus noch Änderungen der Verpackungsrichtlinie, Elektroaltgeräte-Richtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie und der Deponierichtlinie. Die Novellierung des KrWG dient in erster Linie der Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie sowie einzelner Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie - die Umsetzung der übrigen Richtlinien erfolgt in gesonderten Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren. So soll die vollständige Umsetzung der Einweg-Kunststoff-Richtlinie in deutsches Recht im Wesentlichen im Rahmen einer Novelle des Verpackungsgesetzes erfolgen (bis zum 3. Juli 2021).

Die geänderte Abfallrahmenrichtlinie zielt auf eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und v.a. Recycling von Abfällen) durch:

- Konkretisierung der Anforderungen für das Ende der Abfalleigenschaft,
- Anhebung und Neuberechnung der Recyclingquoten für bestimmte Abfallarten und weitere Reduzierung der Deponierung von Abfällen,
- Verschärfung und Ausdehnung von Getrenntsammlungspflichten für Abfälle zur Verwertung/ zum Recycling (insbesondere Bioabfälle, und ab 2025 gefährliche Haushaltsabfälle und Textilien),
- Verschärfung der Vermischungsverbote für gefährliche Abfälle,
- detailliertere Vorgaben für die Umsetzung der Produktverantwortung und die diesbezüglichen Rücknahmeregime,
- Verstärkung der Vermeidung von Abfällen (u.a. von Lebensmittelabfällen) und Konkretisierung der zu ergreifenden „Maßnahmen“,
- Ausbau und Spezifizierung der Abfallvermeidungsprogramme und Abfallwirtschaftskonzepte der Mitgliedsstaaten,
- Verzahnung des Abfallrechts mit Vorgaben des Chemikalienrechts.

Bei der Novellierung des KrWG sollen die o.g. neuen Vorgaben des EU-Legislativpaketes soweit wie möglich 1:1 umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der erweiterten Vermeidungsvorgaben der Abfallrahmenrichtlinie sollen die KrWG-Regelungen vor allem an das System der Produktverantwortung anknüpfen. Bei der Umsetzung der erweiterten Recyclingvorgaben sollen die vorgegebenen Quoten für das Recycling/ die Verwertung der spezifischen Abfallarten 1:1 in das KrWG übernommen werden. Zu beachten ist hierbei die veränderte Berechnungsweise [maßgeblich nur Input in die (finale) Verwertungsanlage statt Input in die vorgeschaltete Sortieranlange]. Zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen

an das Recycling von Abfällen soll vor allem die Getrenntsammlungspflicht von Abfällen (spezifiziert nach Abfallarten) gestärkt werden. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind, soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt, vom öRE durchzuführen. Zusätzlich sollen noch weitere flankierende Regelungen und solche ohne Bezug zur Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt werden.

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Novelle des KrWG) sind die Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft des Landkreises Harburg zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Nachfolgend wird dies auch für die nationale Umsetzung der übrigen Aspekte des „EU-Legislativpaketes zur Kreislaufwirtschaft“ geschehen müssen.

4.3.2 Abfallberatung

Abfallvermeidung und Getrenntsammlung werden in Zukunft einen noch höheren Stellenwert bekommen (siehe oben). Bei derzeit rückläufigen Anfragen bei der Abfallberatung des Landkreises und rückläufigen Mengen z.B. bei den wiederverwendbaren Möbeln sollten neue Konzepte der Beratung und Information der Bürger*innen erarbeitet werden.

Sinnvoll erscheinen hier Konzepte weg von der passiven Beratung (Nachfrage der Kunden, telefonisch oder per E-Mail) hin zu einer aktiven Beratung durch z.B. Postwurfsendungen, thematische Flyer, Aktionstage und Plakate für die Annahmestellen. Wie bereits im Kap. 4.2.1 vorgeschlagen, sollte auch in Bezug auf die Abfallverwertung eine aktive Ansprache von Kindergärten und Schulen erfolgen, um diese wichtigen Multiplikatoren zu erreichen.

Neben der herkömmlichen Informationsgestaltung erscheint es unbedingt erforderlich, die Angebote und Informationen der Abfallberatung auch über die „sozialen Medien“ zu verbreiten. Bei komplexeren Sachverhalten könnten hier auch anschauliche Filmbeiträge auf YouTube ein geeignetes Mittel sein. Um die hierfür entstehenden Kosten zu minimieren, sollten Kooperationen angestrebt werden, wie dies bereits mit der Teilnahme an der Kampagne „wir für Bio“ vom Landkreis Harburg praktiziert wird (<https://www.wirfuerbio.de>), auch per Link von den Internetseiten der Abfallwirtschaft erreichbar.

4.3.3 Förderung der Eigenkompostierung

Die Eigenkompostierung von organischen Abfällen ist im Grenzbereich zwischen Abfallvermeidung und Abfallverwertung einzustufen. Die Eigenkompostierung wird im Landkreis Harburg bereits durch die jährlich stattfindenden und vom Landkreis finanziell unterstützten Schredderaktionen sowie durch die von der Abfallwirtschaft des Landkreises veröffentlichte Broschüre „Kompostieren im eigenen Garten“ (Bezug über die Abfallberatung oder als Download im Internet) gefördert.

Über die für die Abfallberatung vorgeschlagenen neuen Konzepte (Kap. 4.2.1 und 4.3.2) könnte eine noch stärkere Förderung und Bewerbung der Schredderaktionen erfolgen, wenn die Annahmemengen an kompostierbarem Grünabfall reduziert werden sollen (siehe Kap. 4.3.5).

4.3.4 Biotonne

Seit April 2019 erfolgt die getrennte Erfassung privater Bioabfälle mittels der Biotonne. Während im Internetauftritt der Abfallwirtschaft (Abfall von A-Z, Bioabfall Entsorgung) vor allem Küchenabfälle und Speisereste genannt werden, die über die Biotonne zu entsorgen

sind, werden in der Abfallbewirtschaftungssatzung „vergärbare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft“ als über die Biotonne zu entsorgende Abfälle genannt. Mit der Einführung der Biotonne wurden die Einwohnerinnen und Einwohner ausführlich darüber informiert, was in die Biotonne gehört und was nicht. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass keine Kunststoffbeutel für die Erfassung von Küchenabfällen verwendet werden sollen, unabhängig davon, ob sie biologisch abbaubar sind oder aus herkömmlichen Kunststoffen bestehen. Diese Informationen sind auch in der Broschüre „Tipps & Termine“ enthalten. Bislang werden die Sortierkriterien eingehalten, so dass derzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Im Jahr 2020 war bisher eine deutliche Zunahme bei den 240-Liter-Biotonnen festzustellen. Dies ist ein Indiz dafür, dass vermehrt auch Gartenabfälle über die Biotonne entsorgt werden.

4.3.5 Grünabfälle

Mit Anteilen zwischen etwa 23 und 32 % weisen die Grünabfälle den zweitgrößten Anteil am gesamten Abfallaufkommen auf und liegen mengenmäßig in manchen Jahren annähernd in gleicher Höhe wie die Restabfälle. Die Grünabfallmengen je Einwohner*in unterliegen in den letzten Jahren zwar relativ starken Schwankungen, bei weiterhin anzunehmenden steigenden Bevölkerungszahlen wird aber ein Trend zu ansteigenden Grünabfallmengen wahrscheinlich sein – insbesondere im Bereich Buchholz i.d.N., Winsen und Neu Wulmstorf (vgl. Kap. 3.2.3).

Vor diesem Hintergrund sind zeitnah sowohl die Sammlung der Grünabfälle als auch deren Entsorgung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. So verursacht die Grünabfall-Straßensammlung erhebliche Kosten, die nicht durch die Einnahmen aus dem Verkauf von Grünabfallsäcken und Wertstoffschnüren gedeckt sind. Auch bei den Kompostierungsanlagen sind die Wirtschaftlichkeit und vor allem die Vermarktungsfähigkeit der Komposte im Hinblick auf steigende Mengen zu prüfen. Außerdem sind die vorhandenen Kompostierungsanlagen bereits heute aus- bzw. überlastet, so dass bei weiter steigenden Abfallmengen über einen zusätzlichen Kompostplatz nachgedacht werden muss. Vorab ist allerdings die Frage zu klären, inwieweit die Grünabfallsammlung und die Eigenbehandlung (Kompostierung) forciert oder hier ggf. auch gegengesteuert werden soll. Zudem ist auch durch die Einführung der Biotonne von einer Entlastung bei den Grünabfällen auszugehen – belastbare Ergebnisse sind allerdings erst in den nächsten Jahren zu erwarten.

Die noch stärkere Förderung der Schredder-Aktionen (Kap. 4.3.3) kann eine Möglichkeit sein, die Annahmemengen bei den Grünabfällen zu reduzieren – insbesondere, wenn dies durch die Einführung von Gebühren für die Grünabfallannahme flankiert werden würde (siehe auch Kap. 4.4.4).

Als weitere Möglichkeit der Überlastung der Kompostplätze entgegenzuwirken, auch vor dem Hintergrund der Klimadiskussion, sollte die Verwertung holziger Grünabfälle als Brennstoff für Heizkraftwerke stärker in den Fokus rücken. Hierfür wäre ggf. auch die Aufbereitung der Grünabfälle anzupassen, da die bislang bereits erfolgte thermische Verwertung des Überkorns aus der Kompostierung auf Grund eines hohen Angebotes an Totholz aus den Wäldern (Borkenkäferbefall) aber auch auf Grund von Qualitätsanforderungen der Verwertungsanlagen stark zurückgegangen ist. Bei einer Entscheidung für die thermische Verwertung der Holzigen Anteile sollten insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Sammlung dieser Grünabfälle durchgeführt werden.

Neben der Behandlungskapazität der vorhandenen Entsorgungsanlagen ist auch die Anlieferungskapazität bei den Annahmestellen, insbesondere während der Gartensaison und an „Brückentagen“, vollständig ausgeschöpft. Bei weiterer Zunahme ist hier mit einer andauernden Überlastung zu rechnen. Grund hierfür ist auch, dass die Bürger*innen teilweise die Anlieferungsmengen aufteilen und mehrmals pro Woche auf den Entsorgungsanlagen z.T. Kleinstmengen anliefern, um in den Genuss der kostenlosen Abgabe von Kleinmengen zu gelangen. Die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen werden in Kap. 4.4.4 diskutiert.

Zur Optimierung der Betriebsabläufe ist die Anschaffung eines Kompost-Umsetzers geplant. Lange Arbeitszeiten mit dem Radlader beim Umsetzen der Kompostmieten werden dadurch vermieden.

Durch den Einsatz einer zeitgemäßen Technik wird zudem die Kompostqualität gesteigert: Durch die bessere Auflockerung im Umsetzungsprozess wird die Sauerstoffanreicherung in der Kompostmiete verbessert. Dadurch wird die organische Masse schneller abgebaut, das C/N-Verhältnis wird verbessert und die Entstehung klimaschädlichen Methans wird reduziert. CO₂ wird eingespart, weil Übermengen Grünabfall, die auf Grund von Kapazitätsgrenzen unserer Kompostieranlagen zurzeit zur Fremdbehandlung abgegeben werden, nicht mehr oder in einem geringeren Umfang über größere Entfernungen transportiert werden müssen.

4.3.6 Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung haben nur einen sehr geringen Anteil. Mineralische Bauabfälle und Altholz werden auf der Bauschuttdeponie Hittfeld II getrennt entgegengenommen und dort verwertet. Nicht verwertbare Bauabfälle werden, wie auch asbesthaltige Abfälle, auf der Deponie abgelagert. Die auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises ankommenden Bau- und Abbruchabfälle sind aufgrund der höheren Gebühr i. d. R. bereits vorsortiert und gehen dann vollständig in die Verwertung. Hier gilt es ggf. noch zu prüfen, inwieweit die Bewirtschaftung dieser Abfälle den Anforderungen der im August 2017 novellierten GewAbfV insbesondere hinsichtlich der getrennten Sammlung sowie der Sortier- und Recyclingquoten gerecht wird oder hier noch nachgesteuert werden muss.

Zur Förderung des Recyclings sollte bei Baumaßnahmen des Landkreises und der kreisangehörigen Städte und Kommunen noch stärker auf eine ressourceneffiziente Beschaffung geachtet werden, für die das Bundesinnenministerium bereits 2014 einen Leitfaden [5] herausgegeben hat.

4.3.7 Kommunale Wertstofftonne/ Wertstoffsack

Aktuell erfolgt die Entsorgung von Verpackungsmaterialien aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterialien im Landkreis Harburg über den „Gelben Sack“ oder die „Gelbe Tonne“ als Sammelsystem für gebrauchte Verkaufsverpackungen. Die Sammlung und Verwertung der Verpackungen wird vom Verbraucher beim Kauf der Ware mitbezahlt (Verpackungen mit grünem Punkt bzw. dem Symbol des Dualen Systems), da Hersteller und Vertreiber der Ware für jede von ihnen in Umlauf gebrachte Verpackung ein Lizenzentgelt an ein so genanntes Duales System entrichten, das die Einsammlung und Verwertung der Verpackungen organisiert und finanziert.

Für Verbraucher ist es oft nicht nachvollziehbar oder unverständlich, welche Materialien als Verpackung gelten und über den Gelben Sack entsorgt werden können (z.B. Verpackungsfolien aus Kunststoff) und welche stoffgleichen Materialien nicht im Gelben Sack entsorgt werden dürfen (z.B. Kunststoff-Gefrierbeutel) – und warum nicht. Dadurch kann es zu Fehlbefüllungen kommen und zu einem eher negativen Ansehen der Abfallwirtschaft in der Öffentlichkeit.

Auch fachlich ist nicht nachzuvollziehen, warum Verpackungen getrennt gesammelt und verwertet werden und stoffgleiche Nicht-Verpackungen in der Restmülltonne entsorgt werden sollen und dann meist verbrannt werden. Da nicht nur Verkaufsverpackungen aus Metall und Kunststoff, sondern möglichst alle Kunststoffe und Metalle aus Gründen des Umwelt- und Ressourcenschutzes recycelt werden sollten, fordert das Umweltbundesamt die Kommunen in Deutschland zur Einführung einer Wertstofftonne auf und zahlreiche Kommunen in Deutschland haben diese bereits eingeführt. Mit der Novellierung des KrWG (höhere Recyclingquoten, Verschärfung der getrennten Sammlung verwertbarer Abfälle) ergeben sich vermutlich auch auf gesetzlicher Ebene Forderungen zur Sammlung und stofflichen Verwertung von Nichtverpackungsmaterialien aus Kunststoff und Metall, so dass der Landkreis Harburg die Einführung einer Wertstofftonne (bzw. wo nicht möglich, eines Wertstoffsackes) prüfen sollte.

Neben der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben an die getrennte Sammlung und Verwertung von Kunststoffen und Metallen hätte die Wertstofftonne auch für die Verbraucher*innen erhebliche Vorteile, da sie nicht mehr zwischen Verpackungen und Nicht-Verpackungen unterscheiden, sondern nur noch nach Materialien trennen müssen: Papier in die Papiertonne, Glas in den Container und Kunststoff und Metall in die Wertstofftonne. Es ist anzunehmen, dass durch eine solche Erleichterung bei der Trennung von Abfällen deutlich mehr Plastik und Metall gesammelt und somit recycelt werden können.

Insbesondere bei Einführung einer Wertstofftonne deuten Erfahrungen aus anderen Kommunen daraufhin, dass sich der Anteil an Fehlwürfen erhöhen kann. Für ein erfolgreiches und wirtschaftliches Recycling wird es daher wichtig sein, eine mögliche Umstellung mit intensiver Beratung zu begleiten, damit möglichst wenige Fremdstoffe, wie Elektroschrott oder Bauabfälle, in die Wertstofftonne geworfen werden. Hier wären beispielsweise neue Infoblätter, mehrsprachige Sortierhilfen, Online-Kommunikationsmöglichkeiten, Bürger*innen-Versammlungen oder die Einbindung der Wohnungswirtschaft bei großen Mehrfamilienhäusern zu nennen.

Grundsätzlich muss vor einer Entscheidung über die Einführung einer Wertstofftonne auch die Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Aufgrund von Vergleichszahlen hat das Magazin EU-WID Mehrkosten zwischen 2 bis 4 €, teilweise bis 5 € pro Einwohner und Jahr prognostiziert. Auf Grund der derzeit relativ niedrigen Kosten für die thermische Verwertung und der Tatsache, dass Kunststoffrecycler nur noch eingeschränkt auf Verarbeitungsware setzen, die von den Dualen Systemen angeboten wird¹, könnte die stoffliche Verwertung sogar zu noch deutlicheren Mehrkosten führen.

Bei einer Entscheidung zur Einführung der Wertstofftonne müsste dann auch die Entwicklung im Bereich des Restabfalls begleitet werden, um hier ggf. erforderliche Maßnahmen bzw. Anpassungen zeitnah durchzuführen.

¹ Sekundärrohstoff Marktbericht, März 2018, bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

Da der öRE mit den Systemen im Rahmen einer Abstimmung auch vereinbaren kann, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen), die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden, sollte auf die bereits etablierte Zusammenarbeit mit den Dualen Systemen gesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung des Verpackungsgesetzes wurde die Ausgestaltung der PPK-Mitentsorgung allerdings erst vor kurzem mit den Systembetreibern abgestimmt und eine schriftliche Vereinbarung (Abstimmungsvereinbarung) der Systeme mit dem Landkreis Harburg über die Mitentsorgung von PPK getroffen. Auf Grund der Laufzeit der Vereinbarung von 3 Jahren sollte die Prüfung und Entscheidung zur Einführung einer Wertstofftonne daher sinnvollerweise bis 2022 erfolgen, um die Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle dann bei der Fortschreibung der Abstimmungsvereinbarung berücksichtigen zu können.

4.4 Struktur der Abfallentsorgung

4.4.1 Nachweis der Entsorgungssicherheit

Die Verträge mit externen Dienstleistern zur Sammlung von Grünabfällen, Sperrmüll und Altpapier sowie zur Sammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen laufen z.T. kurzfristig, aber auch bei Nutzung der Verlängerungsoptionen spätestens noch innerhalb des Zeitraums dieses Abfallwirtschaftskonzeptes aus (siehe Kap. 2.1). Diese Dienstleistungen müssen daher in den nächsten Jahren neu ausgeschrieben werden.

Die Verträge mit externen Dienstleistern über die Sammlung von Hausmüll und Bioabfällen, die Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Verwertung von Sperrmüll und Bioabfällen wurden in 2019 neu abgeschlossen und laufen mindestens bis 2025, bei Nutzung der Verlängerungsoptionen sogar mindestens bis 2028 (siehe Kap. 2.1). Die Entsorgung der Grünabfälle erfolgt größtenteils auf den kreiseigenen Kompostplätzen, deren Kapazität derzeit allerdings zeitweise bereits ausgeschöpft oder leicht überschritten ist. Bei weiterer Steigerung der Grünabfallmengen werden Maßnahmen zur Entlastung der vorhandenen Kompostplätze erforderlich, soweit die Einführung der Biotonne hier nicht zu einer nennenswerten Entlastung führt (vgl. Kap. 4.3.5).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entsorgungssicherheit der Bio-, Grün-, Sperrmüll- und Restabfälle bis mindestens 2026 gewährleistet ist.

4.4.2 Anpassung der Abfallbewirtschaftung an die Gewerbeabfallverordnung und die Altholzverordnung

Am 1. August 2017 ist die novellierte Gewerbeabfallverordnung 2017 in Kraft getreten. Damit sollte insbesondere die 5-stufige Abfallhierarchie umgesetzt und das Recycling gestärkt werden. Die Trennpflichten wurden um Altholz und Textilien erweitert und die Vorbehandlung hat nun Vorrang vor der energetischen Verwertung. Praxisrelevanz haben u.a. die umfangreichen neuen Dokumentationspflichten für die gewerblichen Abfallerzeuger und für die Entsorgungswirtschaft. Auch die Novellierung der Altholzverordnung steht vermutlich

kurz bevor. Anschließend sind auch hier mögliche Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft des Landkreises Harburg zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Grundsätzlich sind allerdings – mit Ausnahme der Beratungstätigkeit – keine neuen Aufgaben für die Abfallwirtschaft zu erkennen. Möglicherweise erforderliche Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit des öRE. Bei Beratungsbedarf steht die Abfallberatung des Landkreises aber selbstverständlich zur Verfügung.

4.4.3 Effizienzsteigerung bei der Abfallerfassung

Neben der Abfallvermeidung werden mit der Novellierung des KrWG vor allem auch die Anforderungen an die getrennte Sammlung und die Verwertung der Abfälle erhöht. Bei zunehmender Aufteilung der getrennt zu sammelnden Abfälle wird das Gesamtsystem der Abfallentsorgung für die Bürger*innen zunehmend komplizierter und die Abfallmengen teilen sich in ggf. relativ kleine Teilmengen auf. Die steigenden Anforderungen an die Verwertung/Wiederverwendung der getrennt gesammelten Abfälle bedingen zudem steigende Anforderungen an die Sortenreinheit. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der demographische Wandel (alternde Bevölkerung) und die zunehmend multikulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung (unterschiedliche kulturelle Hintergründe, mögliche Sprachschwierigkeiten).

Zur Effizienzsteigerung werden hier zukünftig Maßnahmen erforderlich, durch die die kleinteiligen Abfallströme für die Bürger*innen überschaubar und nachvollziehbar bleiben. Hier ist die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit gefordert (siehe auch Kap. 4.2.1, 4.3.2 und 4.5.1), um die Hilfen für die richtige Abfalltrennung zu optimieren und die Wichtigkeit der Abfalltrennung und –verwertung in der Bevölkerung zu verankern.

Im Hinblick auf die Durchführung der getrennten Sammlung und Aufstellung der hierfür erforderlichen Behältnisse muss der damit verbundene Aufwand für die Bürger*innen im Blick behalten werden. Hier könnte ggf. die Einführung einer Wertstofftonne bzw. von Wertstoffsäcken einen Beitrag leisten (siehe Kap. 4.3.7). Weitere Unterstützungsmaßnahmen sind denkbar (z.B. Sammelboxen für Elektroschrott oder andere Abfälle, die über das Bringsystem entsorgt werden), sollten aber erst nach einer Auswertung der veränderten Abfallströme durch die Einführung der Biotonne und Prüfung von erforderlichen Maßnahmen auf Grund der Novellierung des KrWG diskutiert werden. Zudem wären hierbei Unterschiede zwischen den rein ländlichen und den eher urbanen Gebieten im Landkreis Harburg einzubeziehen.

Im Hinblick auf den demographischen Wandel stehen die Barrierefreiheit beim Zugang zu den Sammelsystemen und das ergänzende Dienstleistungsangebot im Fokus. Die Barrierefreiheit sollte als Thema für die Beratung von Vermietern aufgenommen werden. Auch kann es älteren oder körperlich beeinträchtigten Personen schwerfallen, die Sammelbehältnisse ordnungsgemäß bereitzustellen. Ein sogenannter „Fullservice“ wird von den beauftragten Dritten bereits angeboten und kann privatvertraglich zwischen dem Bürger und dem Entsorger vereinbart werden. In wieweit hier noch weitere Möglichkeiten bestehen, sollte vor der nächsten Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen geprüft und dann in den Ausschreibungen berücksichtigt werden

Auch die Einführung von Unterflursystemen könnte auf Grund der Barrierefreiheit einen Beitrag zur Effizienzsteigerung leisten. Im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Einrich-

tungen und ggf. erforderliche spezielle Entsorgungsfahrzeuge sollten die Vor- und Nachteile dieser Maßnahme insbesondere auch unter wirtschaftlichen Aspekten geprüft werden. Der Einsatz von Unterflursystemen beschränkt sich dabei vor allem auf Ballungsräume.

4.4.4 Abfallannahmestellen und Entsorgungsanlagen

Den Bürger*innen des Landkreises Harburg stehen insgesamt 7 Entsorgungsanlagen/ Annahmestellen (ohne die Möbelscheunen) für die Abgabe von Abfällen zur Verfügung (siehe Kap. 2.5.2 und Abbildung 4-1). Die Annahmestellen werden vom Landkreis Harburg oder von Dritten betrieben. Während auf den vier vom Landkreis betriebenen Anlagen (Müllumschlaganlage Nenndorf, Wertstoffannahmestelle Hanstedt, Kompostplätze Drage und Tostedt; sowie ab 2021 Wertstoffannahmestelle Ardestorf) alle gemäß Abfallbewirtschaftungssatzung vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle angenommen werden (gebührenfrei oder gegen Gebühr), können auf den Annahmestellen Dritter nur bestimmte Abfälle angeliefert werden (gebührenfrei ist dort nur die Kleinmenge Grünabfall und haushaltsübliche Mengen E-Schrott).

Der Landkreis Harburg weist aktuell mit etwa 253.400 Einwohnern (2019) und einer Fläche von rund 1.250 km² die höchste Bevölkerungsdichte (rund 203 Einwohner/km²) im nördlichen Niedersachsen auf. Bei einem auch für die nächsten Jahre weiter anzunehmenden Bevölkerungswachstum ist zu prüfen, ob die Annahmestellen/ Entsorgungsanlagen dem Bedarf gewachsen sind. Während die Hausmüllmenge nur geringen Schwankungen unterliegt (Abnahme 2019 in Zusammenhang mit der Einführung der Biotonne ist in den nächsten Jahren zu beobachten), weist die jährliche Grünabfallmenge z.T. größere Schwankungen auf (siehe Kap. 2.6.2 und 3.2.3). Sofern der Landkreis Harburg den Zuzug von Neubürger*innen weiterhin fördert und dies vor allem durch Ausweisung neuer Baugebiete geschieht, ist grundsätzlich von ansteigenden Grünabfallmengen in den nächsten Jahren auszugehen, da die Anzahl der Gärten bzw. die Gartenfläche dann weiter zunehmen wird. Der anhaltende Zuzug wird dabei vor allem für Buchholz i.d.N., Winsen und Neu Wulmstorf prognostiziert.

Im Vergleich zu den benachbarten Landkreisen ist der Landkreis Harburg mit derzeit 7 Annahmestellen für Grünabfall und der monatlichen Straßensammlung relativ gut versorgt. Im Landkreis Stade gibt es zwar 8 feste und mehrere mobile Annahmestellen für Grünabfall, dafür aber keine Straßensammlung. Im Landkreis Rotenburg gibt es neben den beiden Entsorgungsanlagen eine Vielzahl von Sammelstellen ausschließlich für Grünabfall, was aber auch auf die große Fläche dieses Landkreises rückführbar ist. In den übrigen Nachbarkreisen gibt es deutlich weniger Annahmestellen als im Landkreis Harburg. Zudem ist die Entsorgung in den Nachbarkreisen, auch bei Anlieferung, gebührenpflichtig.

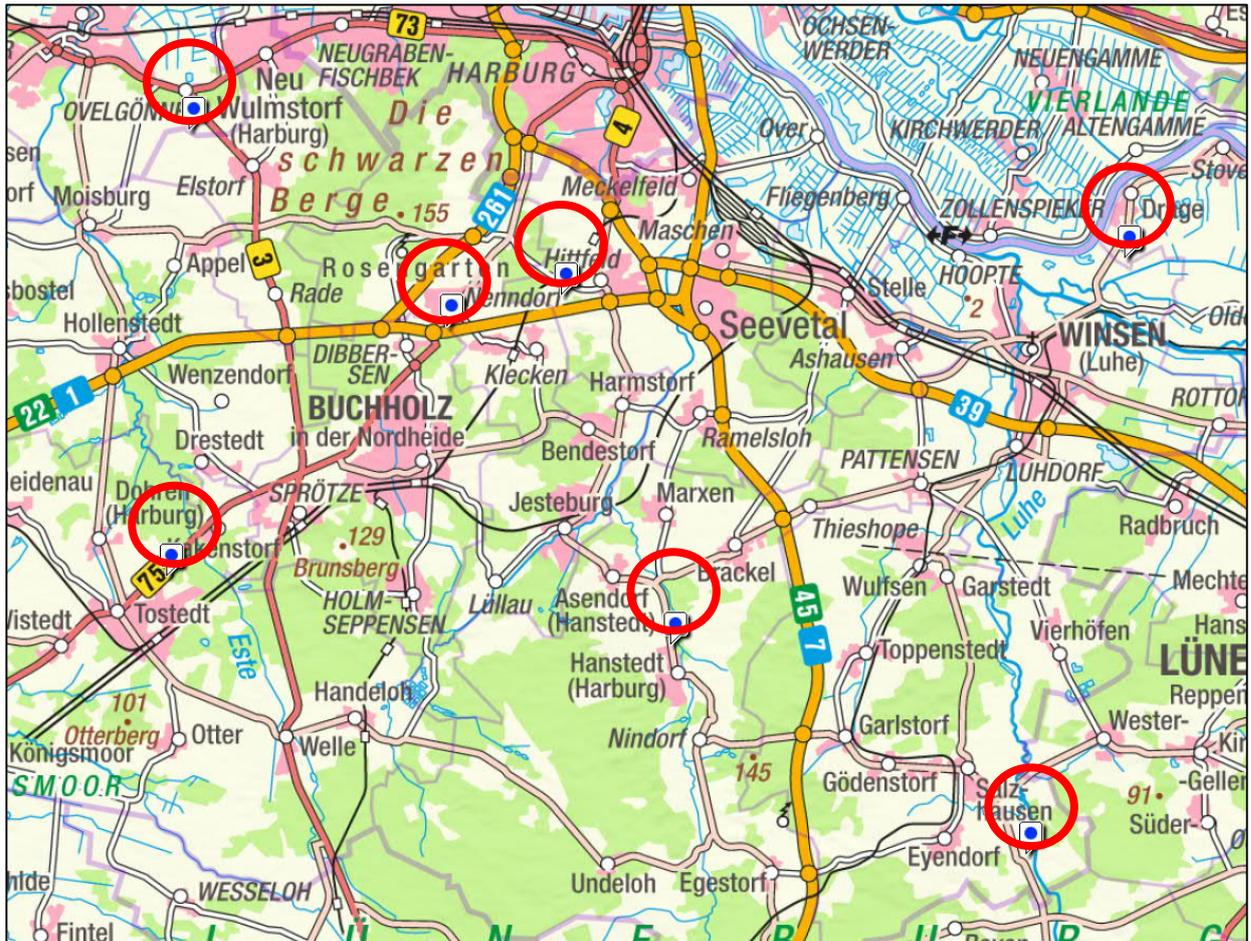


Abbildung 4-1: Lage der Entsorgungsanlagen/Annahmestellen im Landkreis Harburg (ohne Möbelscheunen) [Darstellung aus NAVI GATOR des Landkreises Harburg (<https://navigator.landkreis-harburg.de>)]

Neben der aktuell bereits starken Auslastung der Kompostplätze bei der Behandlung der Grünabfälle (vgl. Kap 4.3.5) ist derzeit vor allem eine saisonale hohe Auslastung bzw. zeitweise Überlastung der Anlieferungskapazitäten der Annahmestellen problematisch. Letztere ist vor allem durch die Anlieferung von Grünabfall in den Monaten April bis Oktober bedingt. Aber auch an „Brückentagen“ kommt es zu einem starken Anlieferungsverkehr.

Generell ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Abgabemöglichkeit für Grünabfall im AWZ Buxtehude-Ardestorf nur noch letztmalig bis zum 31.12.2020 verlängert werden konnte. Um den Bürger*innen aus Neu Wulmstorf und Umgebung weiterhin eine ortsnahe Möglichkeit für die Abfallentsorgung zu ermöglichen und die Situation an den übrigen Annahmestellen im Landkreis nicht zu verschlimmern, wurde bereits mit Planungen für eine Annahmestelle Ardestorf, direkt benachbart zum AWZ des Landkreise Stade, begonnen. Die Anlage soll Anfang 2021 in Betrieb gehen.

Für eine weitere Entlastung der Annahmestellen insbesondere im Hinblick auf die Anlieferung von Grünabfall sind verschiedene Maßnahmen denkbar, die nachfolgend kurz erläutert werden:

- Weiterer Ausbau der Schredder-Aktionen

- Einführung einer Annahmegebühr für Grünabfälle (auch für Kleinmengen), als Steuerungsinstrument und Anreiz für die Eigenkompostierung (Reduzierung der Gesamtanlieferungsmenge)
- Einrichtung von zusätzlichen mobilen Grünabfall-Aannahmestellen (z.B. im Dreieck Jesteburg- Bendestorf- Buchholz i.d.N. und im Bereich Seevetal-Ramelsloh), die an bestimmten Tagen von Landwirten betrieben werden.
- Die Öffnungszeiten der Annahmestellen im Landkreis Harburg entsprechen zwar weitgehend den üblichen Öffnungszeiten in anderen Landkreisen, sind aber mit Schließzeiten um 16:00 Uhr bzw. um 15:30 Uhr (Mo – Fr) nicht unbedingt an den Bedürfnissen einer berufstätigen Bevölkerung ausgerichtet. Hier sollte eine Ausweitung der Öffnungszeiten in der Grünabfallsaison erfolgen, z.B. an einem oder zwei Tagen pro Woche bis 18:00 Uhr oder ggf. auch bis 20:00 Uhr. Im Hinblick auf die Arbeitszeiten der Mitarbeiter*innen könnten die Öffnungszeiten auch bedarfsgerecht verschoben werden (z.B. 12 – 20 Uhr anstatt 8 – 16 Uhr). Durch optimierte Öffnungszeiten könnten allerdings die Abfallmengen noch ansteigen.
- Bei den nur an einzelnen Tagen in der Woche geöffneten Annahmestellen sollte auch die Einführung eines weiteren Öffnungstages geprüft werden, wobei dies zu einer deutlichen Steigerung der Kosten führen würde und ggf. auch zu einer Steigerung der Abfallmengen.
- Zudem wäre auch eine Kontrolle der Personalien als weiteres Steuerungsinstrument erforderlich, da insbesondere die kostenfreie Abfallanlieferung nur den Bürger*innen des Landkreises Harburg vorbehalten ist (Kostendeckung über die Abfallgebühren).
- Auf Grund der bereits bestehenden Aus- bis Überlastung der Behandlungskapazitäten für Grünabfälle ist unbedingt die Errichtung eines zusätzlichen Kompostplatzes erforderlich. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwertung holziger Grünabfälle wären zudem die Errichtung und der Betrieb eines Heizkraftwerkes mit Holzhackschnitzeln zu prüfen. Hier könnten, neben den von den Bürger*innen angelieferten Abfällen, vor allem die im Kreis anfallenden Grünabfälle aus der Pflege von Straßenbegleitgrün verwertet werden. Als wiederkehrende Abfälle würden diese eine feste kalkulatorische Größe darstellen. Als erster Schritt sollte hierzu eine Abstimmung mit der Betriebsgemeinschaft Straßen (BGS) des Landkreises Harburg erfolgen, um eine generelle Umsetzbarkeit zu prüfen.

Bevor Entlastungsmaßnahmen für die Annahmestellen im Detail geplant werden, sollte eine Umfrage bei den Bürger*innen durchgeführt werden, welche Änderungen aus Sicht der Bürger*innen wünschenswert wären und zu einer Entspannung insbesondere bei der Grünabfallanlieferung führen könnten. Hierbei sollten auch sonstige Vorschläge abgefragt werden, um die Annahmestellen für die Bürger*innen attraktiver zu gestalten (z.B. durch Einführung der bereits auf der Annahmestelle Nenndorf möglichen bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit).

Um den Zeitaufwand bei der Abfallanmeldung im Eingangsbereich der Annahmestellen zu minimieren, könnte die Einführung einer vollständig digitalen Annahmeabwicklung einen wichtigen Beitrag leisten. Hierdurch könnten die Abfälle schnell erfasst, die Abrechnung und Bezahlung durchgeführt sowie statistische Daten zu Abfallmengen zusammengestellt werden.

Weitere Anpassungen der Annahmestellen werden vermutlich durch die Novellierung des KrWG (Verschärfung der Getrenntsammlungspflichten) erforderlich. Auch im Hinblick auf die absehbare Zunahme bei der Anlieferung von Lithium-Batterien aus E-Bikes, E-Rollern sowie Akku-Werkzeugen und Akku-Gartengeräten sind die Kapazitäten für deren getrennte

Lagerung und ggf. erforderliche noch deutlichere Informationen für die Bürger*innen) zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Neben der hinreichenden Ausstattung der Annahmestellen zur getrennten Erfassung dieser Batterien bzw. von Geräten und Bauteilen mit fest eingebauten Batterien, ist vor allem die Informationen der Bürger*innen über die Brandgefahr, die von Lithiumbatterien ausgeht, wichtig, damit die Bevölkerung noch stärker dazu angehalten werden kann, Produkte mit Lithiumbatterien ausschließlich in den dafür vorgesehenen Sammelboxen im Handel oder bei den Annahmestellen getrennt zu entsorgen.

4.5 Digitalisierung

Derzeit bietet die Abfallwirtschaft folgende digitale Angebote an:

- den Zugang im Internet zu allen wesentlichen Informationen unter <https://abfallwirtschaft.landkreis-harburg.de/angebote-im-internet/>
- die Erstellung eines individuellen Müllabfuhrkalender für Smartphone und PC
- die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr (Anmeldung bei Otto Dörner)
- die Sperrmüllbörse

Über das Serviceportal des Landkreises Harburg kann seit 2019 auch die Um- und Abbestellung von Abfallbehältern (Restabfall und Altpapier) online erfolgen. Der Neuanschluss muss derzeit noch schriftlich erfolgen (da zunächst ein Kassenzettel zugeteilt werden muss), aber Formulare hierfür stehen zum Download bereit und können (nach Ausfüllung und Unterschrift) per E-Mail zurückgeschickt werden.

Zudem sind die Abfallbehälter mit Transponderchips ausgestattet, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

4.5.1 Abfallberatung

Wie bereits im Kapitel 2.3 erläutert, sollte das DV-gestützte Beschwerdemanagementsystem für die zukünftigen Anforderungen an digitale Informationsübermittlungen vorbereitet werden. Zu dem neuen System werden die Bürger*innen auch Zugang mittels einer Smartphone-App erhalten. Hierdurch entwickelt sich die digitale Ebene der Abfallberatung weg von einer reinen Präsenz im Internet und hin zu einem Onlineangebot mit vielfältigen Möglichkeiten, um auch die in absehbarer Zeit sich zur Hauptgruppe der Kunden entwickelnden Generation „social media“ ansprechen und beraten zu können.

Entscheidungen über die weitere Ergänzung der digitalen Angebote, wie z.B. „APPs“ mit Serviceleistungen oder Informationsfilme auf YouTube, sollten zeitnah getroffen werden, da deren Realisierung dann noch entsprechender Zeiträume bedarf.

Bereits verbreitete Angebote von digitalen Servicedienstleistungen, die im Landkreis Harburg ergänzend eingerichtet werden könnten, sind:

- Erinnerungsfunktion für Behälterleerung/ Terminverschiebung per E-Mail und/oder Smartphone-APP,
- Zusammenstellung von Angeboten im Landkreis Harburg, die die Abfallvermeidung unterstützen (Abfallvermeidungsnetzwerk u.a. unverpackt-Geschäfte, „Tafeln“ zur Weiterverwendung von Lebensmitteln, nachhaltige Gastronomie, Repair-Cafés, Baustoff-Börse, Recyclinghöfe, Möbelscheunen, Secondhand-Läden),

- wichtige Informationen (z.B. Abfalltrennung; Umgang mit der Biotonne bei Frost und Hitze; richtige Bereitstellung von Tonnen und Grünabfall; Bioabfall – was gehört dazu, was nicht; Umgang mit Problemstoffen) als Beiträge auf allen „social-media-Kanälen“ und als ansprechende Kurzfilme auf YouTube,
- Abfallsuche mit Eingabe von Einzelbegriffen und Ausgabe von Orten und Verhaltensregeln für die Entsorgung (Umgang mit Problemstoffen).

Grundsätzlich müssen vor der Einführung weiterer digitaler Angebote auch die Risiken und insbesondere der Datenschutz betrachtet und berücksichtigt werden.

Zudem sind die Entwicklung, Wartung und Betreuung digitaler Angebote und auch spezieller Angebote in den sozialen Medien mit einem erhöhten Personalbedarf verbunden, die zusammen mit den erforderlichen Werbemaßnahmen zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung führen würden. Hier könnte eine Zusammenarbeit mit den umgebenden Landkreisen oder auch der Hamburger Stadtreinigung (Metropolregion) angestrebt werden, um z.B. Entwicklungskosten für Apps oder Herstellkosten für Werbung zu minimieren. So gibt es bei der Stadtreinigung Hamburg bereits APPs zur Unterstützung bei der Müllvermeidung (u.a. Bekanntmachung von nachhaltiger Gastronomie und Geschäften, die auf klimafreundlichen Konsum Wert legen sowie auf vermeidbare Verpackungen verzichten, Vintage Stores, Repair Cafes, Gebrauchtwarenkaufhäusern und Recyclinghöfen) und zur Meldung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen.

5 Zusammenfassung und Fazit

In vielen Bereichen der Abfallwirtschaft ist der Landkreis Harburg bereits heute gut aufgestellt. Die Entsorgung der Abfälle und die Einsammlung von Hausmüll und Bioabfällen sind mindestens bis 2025 über externe Dienstleister gesichert – die Sammlung der übrigen Abfälle muss allerdings in den nächsten Jahren neu ausgeschrieben werden.

Auf Grund aktueller Prognosen kann auch für die nächsten Jahre noch von einem moderaten Anstieg der Bevölkerungszahl ausgegangen werden, wobei dieser nicht über alle Bevölkerungsgruppen einheitlich erfolgt und vor allem in den bereits bestehenden städtischen Zentren Buchholz i.d.N., Winsen und Neu Wulmstorf stattfinden wird. Mit Zunahme der Bevölkerungszahl ist auch eine Zunahme der absoluten Abfallmenge verbunden. Allerdings steigt beim Grünabfall (deutlich) und beim Hausmüll (moderat) auch die Abfallmenge pro Einwohner*in.

Der Fokus der Abfallbewirtschaftung liegt daher zukünftig noch stärker auf den Bereichen Abfallvermeidung sowie Verwertung und Wiederverwendung. Hierfür bedarf es vor allem intensiver Anstrengungen bei der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veränderung der inhaltlichen Ausgestaltung hin zu einer aktiven Beratung unter Nutzung der digitalen Medien erfordert dabei auch eine personelle Aufstockung.

Im Bereich Sammlung und Verwertung sind zunächst die sich aus den erst im letzten Jahr eingetretenen Änderungen in der Abfallbewirtschaftung (Einführung der Biotonne) sowie die sich aus der Novellierung des KrWG und weiterer gesetzlicher bzw. untergesetzlicher

Regelungen ergebenden Auswirkungen zu prüfen, um nachfolgend ggf. erforderliche weitere Maßnahmen initiieren zu können.

Wesentliche Themen, um die Abfallentsorgung des Landkreises Harburg weiter zu modernisieren und an die zukünftigen Entwicklungen anzupassen, sind

- die Durchführung einer Umfrage in der Bevölkerung zur Optimierung der Annahmestellen,
- die Vermeidung der Überlastung von Annahmestellen durch z.B. Anpassung der Öffnungszeiten, digitale Annahmeabwicklung, Einführung einer Gebühr für die Grünabfallannahme, Ausweitung der Schredder-Aktionen, ergänzende Grünabfallsammlungen sowie weiterer Maßnahmen in Abhängigkeit von den Umfrageergebnissen,
- die Errichtung einer neuen Annahmestelle in Ardestorf (Inbetriebnahme geplant für Anfang 2021) und die Prüfung, ob für die Entsorgung der Grünabfälle ein weiterer Kompostplatz erforderlich wird.
- Errichtung einer zusätzlichen Wertstoffannahmestelle zur Entzerrung des Zulaufs auf den bisherigen Anlagen und Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten.
- die weitere Digitalisierung der Abfallberatung (Serviceportal, soziale Medien) und Ausweitung der Online-Serviceleistungen (Erinnerungsfunktionen, Bestellfunktionen, Informationsvermittlung, Abfallsuche, Abfallvermeidungsnetzwerk etc.),
- die Prüfung einer thermischen Verwertung holzreicher Grünabfälle in einem kreiseigenen Heizkraftwerk für Holzhackschnitzel,
- die Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung bei der Abfallerfassung durch den Ausbau der Dienstleistung (Barrierefreiheit, Erweiterung Fullservice-Angebot),
- die Diskussion und Prüfung zur Einführung einer Wertstofftonne zur Entsorgung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen, um diese in der nächsten Fortschreibung der Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen berücksichtigen zu können.